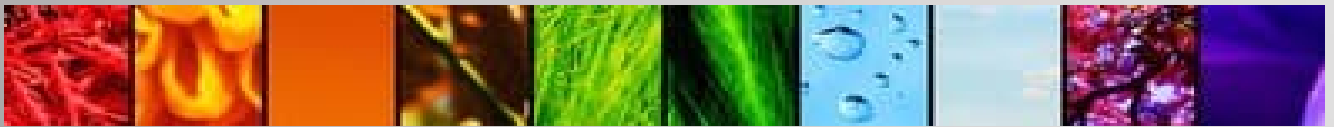


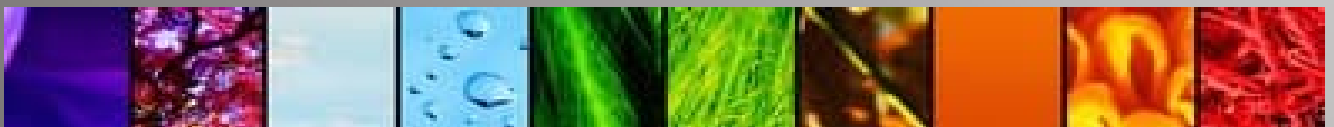


LAND  
OBERÖSTERREICH



# Tätigkeitsbericht

2019 – 2021





# INHALT

Vorwort	Seite 4
Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit	Seite 6
Themenschwerpunkte im Berichtszeitraum 2019 – 2021	
- Oö. Photovoltaikstrategie 2030	Seite 7
- Klimaplan für Oberösterreich	Seite 8
- Mit dem Biber leben	Seite 10
- Grüne Infrastruktur und Kohärenz	Seite 13
- Touristische Nutzungen in sensiblen Gebieten	Seite 16
- Agrarverfahren	Seite 18
- Ausgewählte Beispiele von Verwaltungsverfahren	Seite 20
- Durchführung von Messkampagnen	Seite 22
- Umweltmediation	Seite 23
- S10 – Mühlviertler Schnellstraße	Seite 25
Studien im Auftrag bzw. in Zusammenarbeit mit der Oö. Umweltanwaltschaft	
- Schutzgebietskulisse 2030	Seite 27
- Vision „Lebensraum Mauthausen-Ost“	Seite 27
- Der Wolf	Seite 28
- Potentiale des Oö. Raumordnungsgesetzes	Seite 28
- Leitfaden „Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“	Seite 29
- Kohärenz im internationalen, europäischen und nationalen Naturschutzrecht und Auswirkungen auf die Raumordnung	Seite 29
- Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“	Seite 30
- Mit dem Biber leben	Seite 30
- Variantenvergleich „Schweinehall“	Seite 32
Von Rechts wegen ...	
- Stellungnahmen zu Novellen von Gesetzen und Verordnungen	Seite 33
- Klärung von Rechtsfragen durch das Landesverwaltungsgericht Oö.	Seite 39
- Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oö.	Seite 41
Öffentlichkeitsarbeit	
- Homepage und Newsletter	Seite 44
Arbeitsaufkommen und Statistik	Seite 45
Organisation, Personal, Budget	Seite 52
Gender-Hinweis und Impressum	Seite 54



## Vorwort



Wir stehen mitten in einer Transformation zu einer neuen, Daten-getriebenen Welt, in der die Digitalisierung unseren Alltag durchdringt und der Mensch in Gefahr ist, auf einen steuerbaren Datenhaufen reduziert zu werden.

In manchen Teilen unseres Alltagsvollzugs wird uns diese Tatsache bewusst, in vielen Bereichen akzeptieren wir sie gern, weil sie uns Vorteile, Annehmlichkeiten und die Möglichkeiten der Partizipation bringt. Es gibt viel Gutes, doch auch hier geht es darum, zu regulieren, welche Szenarien wir in Zukunft vermeiden wollen, die durch Technologieentwicklungen eintreten können.

Dasselbe gilt für unseren Blick auf Umwelt und Natur und unser Handeln. Auch die Natur und in (Umwelt-)Verfahren betroffene Menschen sind in Gefahr, auf einen bearbeitbaren und steuerbaren Datenhaufen reduziert zu werden. Wie viele geschützte Arten sind für die Umsetzung eines Projekts zu wenig oder zu viel? Wie viele Geruchsstunden sind Betroffenen wo zumutbar? Bei wieviel Euro „öffentliches und/oder privates Interesse“ haben andere Interessen keine Chance mehr?

Hat man Daten, kann man etwas nachweisen, dann zählt es. Kann man es nicht – und manchmal einfach nur deshalb, weil die (zeitlichen und monetären) Mittel, etwas nachzuweisen, fehlen – dann nicht. Wenn „Erbsenzählen“ möglich und nachvollziehbar ist, weil Grenzwerte in mg/l, ppm oder dB festgelegt wurden, lässt sich das noch „leichter“ durchhalten. Bei Fragen wie dem Landschaftsbild hört man hingegen gern den abwiegelnden Kommentar: „Aber das ist ja subjektiv“.

Abgesehen davon, dass das so nicht stimmt, zeigt es doch, dass bei einem Themenfeld wie dem Landschaftsbild, das uns alle subjektiv berührt, das Entscheidungssystem schwabbelt und ins Wanken gerät. In Verfahren – sei es eine Widmung samt bereits dahinterstehendem Projekt, ein „ortsunübliches“ oder „ortsuntypisches“ Bauwerk, eine Forststraße in einer Natur- und Erholungszone oder ein Windrad – wird um nichts so leidenschaftlich gerungen wie um das Landschafts- und Ortsbild. Denn Landschaft hat immer auch etwas mit unseren Gefühlen und Sehnsüchten, mit vertrauten Mustern, mit emotionaler Orientierung und Rückbeziehung zu tun.

Reduziert sich Umwelt- und Naturschutz auf ein – zugegeben hoch professionelles – „Erbsenzählen“ und geht dem Handeln zunehmend die Richtung ab?

Im Umwelt- und Naturschutz ist schon länger ein Stillstand eingetreten, auch im politischen Handeln. Bei Umwelt und Natur geht es häufig um das „Ambiente“ und weniger um die Tatsache, dass es die Lebensgrundlagen betrifft, in die wir eingebettet sind. Der Bodenschutz steht in der x-ten Novelle über ein Detail, während durch eine fachliche Zersplitterung zwischen qualitativem und quantitativem Bodenschutz und Bodenschutz in der Landwirtschaft, in der Raumordnung, in der Forstwirtschaft und sonst wo alle Bodenschutzstrategien zwar feierlich beschlossen werden, aber ins Leere verpuffen. Die Klimaschutzstrategie ist eine wohlüberlegte, wohlstrukturierte, aber inhaltlich leere Sammlung von Überschriften, wo bei der jährlichen Evaluierung herauskommt: „Und sie bewegt sich doch!“

Wir reden von der Energiezukunft und ringen – zu Recht – um die „Transformation“ ganzer Landesteile in eine technoid-überprägte Landschaft, die wohl der Realität unseres Energiehungers entspricht, aber die wir mit unserem emotionalen Bild von Oberösterreich so gar nicht zur Deckung bringen können. Gleichzeitig ist eine verpflichtende PV-Anlage auf einem neuen Dach immer noch nicht möglich.

Der Naturschutz reduziert sich häufig auf kritisches Begleiten, aber doch noch Ermöglichen, obwohl die Biodiversitätskrise der laut proklamierten Klimakrise um keinen Deut nachsteht. „Ruhige Gebiete“ aus der Umgebungslärmrichtlinie sind hierzulande noch immer ein Fremdwort und bis dato rechtlich auch nicht umgesetzt. Aktuell stützt sich der Immissions- und Sanierungsschutz beim Lärm auf rechtlich unzureichende Vorgaben. Die Mobilität von Gütern und Personen ist in einem stolzen Industrieland wie Oberösterreich eine Selbstverständlichkeit, aber die Regiotram als verlässliche Schienenverbindung ins Gallneukirchner Becken ist frühestens für das Ende der 2030er-Jahre angedacht.

Die kommenden Jahre werden neue Impulse aus Brüssel bringen. Diese wurden im Bereich Umwelt und Natur bislang nur sehr zögerlich – manchmal erst auf Druck – aufgenommen, obwohl sie viele Chancen bieten würden. Hier sieht die Oö. Umweltschutzbehörde noch Luft nach oben für politisches Handeln. Und es wird nicht immer nur mit Informationskampagnen, Strategieentwicklungen und Förderinstrumenten gehen, sondern es wird auch (rechtliche) Festlegungen brauchen, wie uns die Verhaltenspsychologie hinlänglich nachgewiesen hat.

Dieser Tätigkeitsbericht über drei – nicht nur für die Natur und Umwelt – herausfordernde Jahre lenkt den Fokus auf bestimmte Themengruppen. Es wird versucht, ausgehend von einigen konkreten Verfahren die Problemlagen zu beschreiben und ein wenig auf zukünftige Entwicklungen zu deuten. Auch wenn die Stimme der Oö. Umweltschutzbehörde nicht immer gehört wird oder möglicherweise nicht überall ungeteilte Freude und Zustimmung auslöst, so soll in ihr nicht nur die konstruktive Kritik und das deutliche Aufzeigen von Grenzen, sondern auch das ehrliche Bemühen um Lösungsfindungen und der Dienst an der Öffentlichkeit mitgehört werden.

**Martin Donat**  
Oö. Umweltschutzanwalt

## Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit

Unser breitgefächertes Erfahrungsspektrum belegt immer wieder aufs Neue, dass die tragenden Prinzipien in der Oö. Umweltschutzverwaltung in der

- Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Interessen,
- Objektivität und Fairness sowie in der
- Effizienz und Transparenz der Arbeit liegen müssen.

Grundvoraussetzung für die Leistung der Oö. Umweltschutzverwaltung ist die Fachkompetenz in ökologischen und umwelttechnischen Belangen sowie im Umwelt- und Verwaltungsverfahrenrecht. Unser "Know-how" konnten wir vor allem durch die Spezialisierung unserer Tätigkeit auf bestimmte Arbeitsgebiete und durch die Umsetzung eigener Projekte zur Abklärung von Umweltbelastungen gewinnen.

Über besondere fachliche Kompetenz verfügen wir auf folgenden Gebieten:

- Naturschutzfachliche Beurteilung von Projekten, Lebensraum- und Artenschutz
- Rechtsberatung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bewertung von Umweltauswirkungen
- Erhebung und Bewertung von Geruchsbelästigungen
- Erhebung und Bewertung von Lärmimmissionen
- Erhebung und Bewertung von Belastungen der Vegetation und des Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen (Biomonitoring).

## Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umweltschutzverwaltung

### Allgemeine Rechte und Aufgaben

Die Oö. Umweltschutzverwaltung ist eine vom Amt der Oö. Landesregierung getrennte Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne Rechtspersönlichkeit und Behördenstatus.

Der auf die Dauer einer Regierungsperiode bestellte Umweltschutzverwalter ist in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; diese Weisungsfreiheit gilt auch für die Berichtspflicht und Medieninformationen.

Die Bediensteten der Umweltschutzverwaltung sind ausschließlich an die Weisungen des Umweltschutzverwalters gebunden.

Rechtsgrundlage für den Bestand der Oö. Umweltschutzverwaltung ist das Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Die Aufgaben der Oö. Umweltschutzverwaltung entsprechen dem Prinzip der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt und sind im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 folgendermaßen definiert:

- Vertretung der Umweltschutzbelange in landesrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- Verfolgung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes,

- Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeglieder bei der Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte,
- Beratung von Gemeindegliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind.

Soweit es erforderlich ist, betrifft dies auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren:

- Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes,
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt,
- Informationen über frei zugängliche Umweltdaten.

Der Gesetzgeber hat der Oö. Umweltschutzverwaltung eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich alle die Verringerung bzw. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben:

### Parteistellung in Behördenverfahren

Parteistellung als Formalpartei in den meisten umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren. Über die Zulässigkeit einer „ordentlichen Revision“ an den Verwaltungsgerichtshof entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oö.

### Bürgerberatung und Information

Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden in ihren Rechten auf Information über Verwaltungsverfahren, Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes und fachliche Beratung. Soweit erforderlich auch Durchführung von Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen.

### Projektbegutachtung und Planungsberatung

Beratung von Projektwerbern in ökologischen und umwelttechnischen Bereichen im Vorfeld der Behördenverfahren und bei der Projektrealisierung.

### Vermittlung in Konflikten

Einholung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, Erarbeitung von Problemlösungen, meditative Tätigkeit für Nachbarn und Umwelt.

### Gesetzesbegutachtung

Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes.

### Umweltdaten

Information über frei zugängliche Umweltdaten.



## THEMENSCHWERPUNKTE im Berichtszeitraum 2019 – 2021

### Oö. Photovoltaikstrategie 2030 – Kriterienkatalog für Freiflächenanlagen

Für die Energiewende wird erneuerbarer Strom die zentrale Rolle spielen. Die Vorgaben des Bundes sehen für Photovoltaik einen Ausbau um den Faktor 5 bis 2030 vor, die Energiestrategie des Landes Oberösterreich „Energie-Leitregion OÖ 2050“ einen Ausbau im gleichen Zeitraum sogar um den Faktor 10. Da für die Installation der Photovoltaik in diesem Ausmaß ein enormer Flächenbedarf vorliegt und dieser Bedarf nicht ausreichend an und auf Gebäuden realisiert werden kann, ist die Nutzung anderweitiger Flächen in Form von Freiflächenanlagen unausweichlich.

#### *Klare Vorgaben für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen*

Um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken bzw. um diese Art der Energienutzung (im Sinne der Förderung erneuerbarer Energien) bestmöglich zu unterstützen, benötigt es klare Rahmenbedingungen. Zur Verfügung stehen unterschiedliche Steuerungsinstrumente wie zB. Gesetze, Förderungen und Beratungsleistungen. Damit soll erreicht werden, dass Nutzungskonflikte hintangehalten sowie Bewilligungswiderstände und unnötige Investitionen vermieden werden. Photovoltaik wird nur dann erfolgreich zur Energiewende beitragen, wenn die PV-Anlagen geordnet und systematisch errichtet werden, sodass diese Form der Energiegewinnung auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung stößt.

#### *Beurteilungskriterien für das Raumordnungsverfahren*

Mit Bekanntwerden des neuen Regierungsprogrammes und des in Vorbereitung befindlichen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes hat die Oö. Umweltschutzbehörde – in Form eines Gemeinschaftsprojektes mit Vertretern der Fachabteilungen Umwelt-, Boden-, Natur- und Landschaftsschutz, Raumordnung, Energie-, Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Landesgeologie – Kriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgearbeitet.

Hierzu fanden in den Monaten Mai 2020 bis Mai 2021 mehr als 10 Sitzungen (größtenteils in virtueller Form) statt, in welchen die wesentlichen Kriterien für die unterschiedlichen Fachbereiche erarbeitet wurden. Zusätzlich zur Findung der Kriterien war eine Gewichtung erforderlich, um zwischen Ausschlusskriterien und vertieften Prüfkriterien unterscheiden zu können. Weiters wurden auch die Definitionen für die Doppelnutzung Agri-(bzw. Agro-)PV festgesetzt und Ausführungskriterien definiert, die im Zuge der materiellen Einreichungen berücksichtigt werden müssen.

#### *Oö. Photovoltaikstrategie 2030*

Der ausgearbeitete Kriterienkatalog bildet das Herzstück der Oö. Photovoltaik Strategie 2030. Da viele der beabsichtigten Widmungsanträge für PV-Freiflächenanlagen an den unterschiedlichsten Kriterien zu scheitern scheinen, wird eine Überarbeitung dieses Kriterienkataloges unabdingbar.

#### *Erfolgreiche Umsetzung der Oö. Photovoltaikstrategie*

An einer gesamthaften Darstellung im Geoinformationssystem GIS (DORIS = Digitales Oberösterreichisches RaumInformationssystem) wird gearbeitet. Ziel muss es sein, dass die interessierte Bevölkerung eine rasche und unkomplizierte Abfrage von potentiellen Standorten durchführen kann. Hervorzuheben ist, dass das Kriterium Landschaftsschutz nicht im GIS abgebildet werden kann.

#### *Umgang mit dem Landschaftsbild*

Der Fachbereich Landschaftsschutz ist für alle potentiellen Standorte, die nicht bereits wegen anderer Kriterien ausgeschieden sind, immer einer Einzelfallbeurteilung (landschaftsschutzfachliche Detailprüfung) zu unterziehen. Als Bewertungsmethode wurde seitens der Abt. Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung im Jahr 2021 die „Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ange-



wandt. Diese Methode war lange Zeit nicht öffentlich zugänglich.

#### Erfolgsfaktoren für PV-Freiflächenanlagen

Für das Gelingen der Energiewende werden PV-Freiflächenanlagen unumgänglich sein. Zur erfolgreichen Umsetzung diverser PV-Projekte empfiehlt die Oö. Umweltschutzbehörde folgende Vorgehensweise:

1. Standort ist Kriterium für Kriterium abzu- prüfen (neue DORIS-Anwendung)
2. Landschaftskriterien lt. Bewertungsmethode "Naturschutzfachliche Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen"(wenn veröffentlicht) berücksichtigen bzw. Beurteilung entsprechend obiger Folien durchführen.

Ist Erfolgsaussicht gegeben, führt der Weg zur Gemeinde:

3. Beratung durch das Amt der Oö. Landesregierung (Örtliche Raumplanung und Leiter des Bezirksbauamtes) inkl. Vorprüfung der naturschutzfachlichen Standortbeurteilung im Beisein der Gemeindevertretung, der Projektentwickler und Grundeigentümer.
4. Wesentliche Ergebnisse dieser Beratung (durch Gemeinde) protokollieren.

Wenn Punkt 1 - 4 positiv erledigt wurde:

5. Gemeinde beauftragt Ortsplaner,
6. Widmung einleiten,
7. Unterlagen bestehend aus Ansuchen, Plandarstellungen, Stellungnahme des Ortsplaners (aus der hervorgeht und bestätigt wird, dass alle Kriterien eingehalten werden) und Beratungsprotokoll an die zu beteiligenden Stellen aussenden.
8. Flächenwidmungsplanänderung ist zulässig (wenn alle Stellungnahmen positiv sind).

Für die naturschutzrechtliche Bewilligung sind überdies noch Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in die Landschaft und Förderung der Biodiversität (gilt auch für Agri-PV-Anlagen) mitzubedenken.

## Klimaplan für Oberösterreich – Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Das Pariser Klimaabkommen - mit dem Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C (Ziel 1,5°C) zu beschränken - zielt auf die Sicherung einer für uns Menschen auch zukünftig lebenswerten Welt ab: ökologisch, ökonomisch und sozial.

Aktuell stehen wir bei einem PLUS von nahezu 1,2°C weltweit; in Österreich beträgt das PLUS sogar über 2°C. Bei Fortschreibung des Status quo wird die weltweite Erwärmung bereits in den kommenden Jahren die 1,5°C-Marke und spätestens 2050 auch die 2°C-Marke (Klima-Kippunkte) überschreiten. Von da an werden sich die Lebensbedingungen auf der Erde - und somit auch in Österreich - nachhaltig zum Negativen verändern.

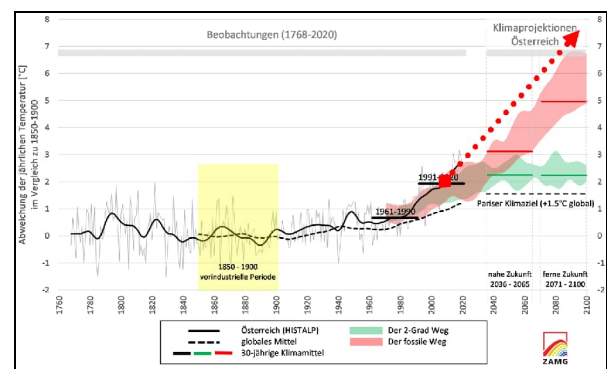


Abb.: Klimaprojektion für Österreich bis 2100; Quelle: ZAMG (2021) mit eigener Bearbeitung

*Auch Österreich muss einen gerechten und fairen Beitrag zum Klimaabkommen leisten:* Zum Erreichen des Pariser Klimaziels steht für Österreich noch ein CO<sub>2</sub>-Budget von max. 400 Mio. t zur Verfügung (1,5°C-Ziel) bzw. 700 Mio. t (für 1,7°C globale Erwärmung) – natürlich nur unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen aufgrund historischer Emissionen. In den letzten 30 Jahren wurden in Österreich nahezu 80 Mio. t CO<sub>2</sub> emittiert.

### *Integrierte Klima- und Energiestrategie für Oberösterreich*

Bereits im Oktober 2018 hat die Oö. Umweltschutzbehörde in ihrem Positionspapier „Klima- und Energieplan für (Ober-)Österreich“ eine dem Pariser Klimaabkommen entsprechende Strategie – auch für Oberösterreich – eingefordert. Der Rechnungshof kritisierte im Frühjahr 2021 in seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“, dass das Land Oberösterreich über keine Klimastrategie bzw. keine integrierte Klima- und Energiestrategie verfügt. Zudem sollte das Land Oberösterreich für die Periode 2021 bis 2030 ambitionierte und verbindliche Reduktionsziele festlegen und die daraus resultierenden Maßnahmen umsetzen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen und hat mit dem *Klimaplan für (Ober-)Österreich – Klimaschutz und Klimawandelanpassung* eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.



Zum Berichtszeitpunkt liegt noch immer keine dem Pariser Klimaabkommen entsprechende Strategie vor – weder auf Bundes- noch auf Landesebene.

### *Was ist (sofort) zu tun?*

Die Österreichische Bundesregierung hat ihre Integrierte Nationale Energie- und Klimastrategie zu überarbeiten. Daraus ableitend die seit mehr als 2 Jahren überfälligen Gesetze zu erlassen, wie das Klimaschutzgesetz, das End-Energie-Effizienz-Gesetz,

das Erneuerbaren-Wärmegesetz etc. Zudem muss Klimaschutz als zentrales Grundrecht in den Verfassungsrang gehoben werden, mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040.

Die Oö. Landesregierung hat eine eigene Landesstrategie für Energie und Klima sowie eine Strategie für die Anpassung an den Klimawandel auszuarbeiten. Auch ist ein landesgesetzlicher Rahmen mit Festlegung der Klimaneutralität bis 2040 und (als Zwischenziel) 50%-THG-Reduktion bis 2027 herzustellen. Zudem schafft das Land Oö. die erforderlichen Bildungsstätten im Bereich Angewandte Ökologie, Umwelt- und Ressourcenmanagement (Kreislaufwirtschaft) und Klimaschutz (inkl. Anpassung) auf universitärer Ebene (JKU oder Fachhochschule), auf Mittelschulebene (HTL), aber auch auf niederschwelliger Ebene durch die Wiederbelebung der Umweltakademie.

Die Gemeinden erstellen die erforderlichen Örtlichen Energie- und Klimapläne, welche im Einklang mit Bundes- und Landesplanungen stehen. Auf Basis dieser Pläne wird die zukünftige Entwicklung im Ausbau der Erneuerbaren und die Versorgungssicherheit auf Gemeindeebene sichergestellt.

### *Vom Reden ins Tun kommen*

Der Ausbau der erneuerbaren Energieformen muss in geordneten Bahnen erfolgen. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat bereits im Jahr 2020 gemeinsam mit den Fachabteilungen des Landes Oö. den „Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erarbeitet. Unter Einhaltung der definierten Kriterien und bei Berücksichtigung des erforderlichen Schutzes für das Landschaftsbild steht einem geordneten Ausbau nichts im Wege. Für den Ausbau der Windkraft fehlt diese strategische Vorgehensweise, denn der aktuell gültige Windmasterplan unterbindet dessen Ausbau. Ein viel größeres Potential liegt im Bereich des Energiesparens durch Effizienzmaßnahmen und durch Änderung im Verhalten der Konsumenten und Verbraucher. Hier sind zwei Bereiche besonders hervorzuheben: Gebäude und Mobilität. Gemeinsam machen sie nahezu  $\frac{3}{4}$  des gesamten End-Energieverbrauches aus.

Im Gebäudebereich muss wesentlich ambitionierter saniert werden. Die Sanierungsrate muss um den Faktor 3 bis 5 angehoben werden, mit einem sehr ambitionierten Sanierungsziel (zumindest Niedrig-Energiestandard). Bei Neubauten gilt ohnedies die EU-Gebäuderichtlinie, was annähernd Passivhausstandard entspricht. Eine PV-Pflicht auf allen Dächern für Neubau und Sanierung im Ausmaß der Anschlussleistung ist unumgänglich.

Im Mobilitätsbereich braucht es eine neue Denkweise. Nicht der Besitz eines möglichst großen (E-)Autos ist das Ziel, sondern die Möglichkeit, mit wenig Ressourcenverbrauch Personen bzw. Güter von A nach B zu transportieren. Das Klimaticket (regional, österreichweit) ist bereits ein gelungenes Beispiel. Viele weitere Maßnahmen wie Attraktivierung und Ausbau des Umweltverbundes (ÖV, Mikro-ÖV, Rad- und Gehstraßenkonzepte), das Zurückdrängen des Autoverkehrs (Tempolimits, City-Maut, Ausweitung von Parkgebühren etc.) und die Inrechnungstellung der wahren Kosten für die bisher nicht abgegoltenen Umweltkosten werden hier erforderlich sein.

*Was passiert, wenn die Weltgemeinschaft scheitert?*

Oberösterreich verfügt über eine Klimawandel-Anpassungsstrategie. Doch: reicht die Strategie, wenn ein Scheitern der globalen Bemühungen im Raum steht? Aufgrund der neueren meteorologischen Erkenntnisse und der nicht mehr abwendbaren Erwärmung im Alpenraum (von 3°C bis zu 4°C bis 2050) ist eine Klimawandelanpassungsstrategie zu erstellen. Ebenso ist ein Worst-case-Szenario zu betrachten - aus derzeitiger Sicht ein sehr realistisches Szenario mit einer globalen Erderwärmung von 3°C (entspricht einer durchschnittlichen Erwärmung in Österreich von 6°C) für den Zeitraum nach 2050.

*Nichts-Tun ist keine Option, da ...*

die Studie eines europäisch-US-amerikanischen Forscherteams schlussfolgert, dass das klimabedingte Sinken des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in diesem Jahrhundert weltweit bis zu etwa 37% betragen wird. Damit verbunden ist der regionale Verlust der Existenzgrundlagen und dadurch ausgelöster Migrationsbewegungen („Klima-

flüchtlinge“). Diese existentielle Krise der globalen Menschheit wird auch vor Österreich nicht Halt machen.

## **Mit dem Biber leben!**

Über Jahrtausende bevölkerte das größte Nagetier Europas weite Teile der Nordhalbkugel. Der Biber gestaltete während dieser Zeit die gewässernahe Landschaft maßgeblich; es entstanden außerordentlich artenreiche Lebensräume, die den Fortbestand einer Reihe von Tiergruppen begünstigte: von den Fischen über die Amphibien, von den Insekten bis zu den Vögeln.

Doch 1869 war die gesamte Biberpopulation in Österreich erloschen. Ab 1977 wurden in Österreich Biber wieder angesiedelt. Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Etablierung einer stabilen Biberpopulation ungewiss. Heute hat sich der Biber nahezu flächendeckend wieder ausbreiten können.

### *Der Biber als Lebensraumgestalter*

Der Biber verändert die Gewässerlebensräume zu Gunsten seiner Ansprüche, wovon eine Vielzahl anderer Tiere und Pflanzen profitiert:

- Der Biber hält Wasser in der Fläche zurück und wirkt so in langanhaltenden Trockenperioden regulierend auf den Wasserhaushalt.
- Die durch den Biber geschaffenen Feuchtflächen sind unverzichtbare Lebensräume für eine Vielzahl weiterer, vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- Biber schaffen Gewässerstrukturen, die auch für Fischarten als Kinderstube und Rückzugsraum passende Lebensbedingungen zur Verfügung stellen.
- Der Biber ist in der Lage, unsere Fließgewässer so zu gestalten, dass diese den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprechen.

Das alles macht das Tier kostenlos; Biber benötigen allerdings Flächen entlang der Gewässer, damit sie als Wasserbauer tätig sein und die Konflikte minimiert werden können. Doch die Lebensweise des Bibers kollidiert mit den Raumansprüchen der

Menschen – am Gewässerrand durch Infrastrukturbauten bis hin zu den unterschiedlichsten Formen der Landnutzung. Bibermanagement ist erforderlich, um das Zusammenleben von Mensch und Biber zu regeln:

#### *Regionales Bibermanagement*

Die Oö. Umweltschutzverwaltung hat mehr als 40 Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen (von Landnutzern über Behördenvertreter aus Wasserbau, Forst- und Landwirtschaft bis hin zum Naturschutz) an einen Tisch geholt, um eine - für alle Beteiligten tragbare - Lösung zu erarbeiten. Ein Kriterienkatalog wurde erstellt und das Pilotprojekt „Regionales Bibermanagement – mit dem Biber leben“ erfolgreich durchgeführt. Die Leitung des Projektes übernahm Mag.<sup>a</sup> Gundi Habenicht, freischaffende Wildbiologin (Bibermanagement Oö.) und Mitarbeiterin des Amtes der Salzburger Landesregierung (im Bereich Wildtiermanagement).

Entsprechend dem Artenschutzleitfaden der EU-Kommission ist es möglich, einen Zusammenhang zwischen aktiven Schutzmaßnahmen an einer Stelle und der Anwendung von Ausnahmeregelungen nach Art. 16 FFH-RL (FFH-RL, 1992) an anderer Stelle herzustellen (LEITFADEN FFH-RL, 2007).

Wesentlich ist dabei immer der langfristige Erhalt der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet bzw. auf Ebene des Mitgliedsstaates. Eine Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, ist ein Artenmanagement- oder Artenschutzplan.

Eine zufriedenstellende Lösung für alle Seiten ist längerfristig jene, die die wichtigsten Bedürfnisse des Bibers erfüllt und gleichzeitig eine (manchmal eingeschränkte) Bewirtschaftung ermöglicht.

Der Leitfaden zum regionalen Bibermanagement kann und soll zu einer effizienten und nachhaltigen Gesamtlösung führen, die den größten gemeinsamen Nenner von Artenschutz und Nutzungsinteressen abbildet. Er gewährleistet, dass innerhalb der Planungsregion

- alle potentiellen Konflikte unterschiedlichster Relevanz aufgezeigt werden.

- Potentielle Konflikte, die zu Sicherheitsgefährdungen oder erheblichen Schäden an Infrastrukturen führen können, frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen gesichert werden können.
- Eingriffe in Biberlebensräume vor allem dann zulässig sein können, wenn gleichzeitig im Umfeld Bereiche definiert werden, wo Biberaktivitäten möglichst uneingeschränkt stattfinden können.
- Damit ist auch sichergestellt, dass die Gesellschaft von den Mehrleistungen des Bibers profitieren kann und sich der günstige Erhaltungszustand der Tierart nicht verschlechtert.



### *Mit dem Biber leben! – Ein Handbuch für Oberösterreich*

Dieses Handbuch beinhaltet die Zusammenführung des aktuellen Wissens zum Thema „Umgang mit dem Biber“ aus dem europäischen Raum und berücksichtigt zusätzlich die Ergebnisse des Pilotprojektes Regionales Bibermanagement. Es schöpft aus den praktischen Erfahrungswerten eines Bibermanagements, das die Bedürfnisse des Menschen und jene des Bibers gleichermaßen berücksichtigt und so zu einer friedlichen Koexistenz beitragen will. Getreu dem Motto: „Mit dem Biber leben!“ wird anhand von praktischen Tipps mit anschaulichen Fotos ein sehr guter Weg dafür aufgezeigt.



Das Handbuch setzt sich aus zehn Kapiteln zusammen:

- Kapitel 1 („Der Biber kehrt zurück“) beschreibt das historische Zusammenleben von Mensch und Biber vom nahezu vollkommenen Aussterben des Tieres bis hin zur erfolgreichen Wiederansiedlung in Österreich ab Beginn der 1970er Jahre. Aktuelle Verbreitungskarten für Oberösterreich runden das Kapitel ab.
- Kapitel 2 („Biberbiologie – ein Kurzporträt“) gibt kurz und bündig Informationen zur Biologie und Lebensweise des Bibers. Es beschäftigt sich mit Fragen, wie sich der Biber im Laufe eines Jahres bzw. im Laufe seines Lebens verhält, mit welchen Problemen das Tier umzugehen hat etc.
- Im Kapitel 3 („Der Biber als Ökoingenieur“) wird ausführlich auf seine Tätigkeiten und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf Natur und Umwelt eingegangen. Als Voraussetzung für die Erbringung seiner positiven Leistungen ist insbesondere das Vorhandensein von Grundflächen entlang der Gewässer (= Uferrandstreifen) hervorzuheben.
- Kapitel 4 („Der Biber – eine heimische und geschützte Art“) bildet die Rechts-hierarchie und Rechtssystematik – beginnend mit der Berner Konvention über die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bis hin zum aktuellen Oö. Naturschutzgesetz 2001 (Stand August 2019) – für die streng geschützte Tierart Biber ab.
- Kapitel 5 („Mensch und Biber“) beschreibt detailliert die Aktivitäten des Bibers in und an Gewässern und gibt Hinweise, welche Lösungsansätze das Land Oö. bei etwaigen Konflikten anbietet.
- Für die Vermeidung bzw. Verminderung auftretender Konflikte werden in den Kapiteln 6, 7 und 8 (Nagen, Graben und Stauen) praktische Hinweise durch erprobte Maßnahmen und deren Anwendung (inkl. grober Kostenrahmen) gegeben.
- Kapitel 9 befasst sich mit dem Thema „Neue Wege gehen“. Ein kurzer Abriss über das Pilotprojekt Regionales Bibermanagement für Oö. weist auf das erfolgreich geführte Pilotprojekt hin und soll damit Anreiz für die Anwendung der daraus abgeleiteten Erkenntnisse geben. Ein ebenso wichtiger Baustein für ein gutes Miteinander von Mensch und Biber ist die Verbreitung von Informationen und Wissen, inklusive umfassender Beratung bei auftretenden Konflikten. Dafür sind örtliche bzw. regionale Biberberater am besten geeignet (ähnlich wie in Bayern oder in der Steiermark).
- Zu guter Letzt listet Kapitel 10 die verwendete Literatur und Kapitel 11 alle wichtigen Kontaktadressen auf.

Das Handbuch mit einer Auflagezahl von 2.500 Stück war binnen weniger Monate vergriffen und wird aus diesem Anlass aktuell überarbeitet und neu aufgelegt.

### *Öffentlichkeitsarbeit*

Am 21. November 2019 fand die Fachtagung „Mit dem Biber leben!“ statt. Vor rund 120 Teilnehmern wurde das gesammelte Wissen des Biberhandbuches präsentiert; zusätzlich ergänzten Vorträge international anerkannter Biberexperten die Tagung.



### *Blick in die Zukunft*

Der nächste Schritt führt in logischer Konsequenz zur Umsetzung des Regionalen Bibermanagements in der Fläche: Aufbauend auf das Oö. Bibermanagement-Konzept kann den betroffenen Landbewirtschaftern (und so auch dem geschützten Biber) im Konfliktfall – durch die Umsetzung des Regionalen Bibermanagements – rasch und zumeist unbürokratisch geholfen werden. Welche Ressourcen für ein Roll-Out des Regionalen Bibermanagements in Oberösterreich benötigt werden, sind im Bericht „Regionales Bibermanagement – Kurzfassung für Entscheidungsträger“ nachzulesen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft darf sich jedoch an der praktischen Umsetzung nicht mehr beteiligen:

Mit der im Jahr 2019 erfolgten Novelle des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 entschied sich der Gesetzgeber, uns die Parteistellung im Artenschutzrecht zu entziehen – nicht zuletzt wohl als Reaktion für ihren Einsatz im Zusammenhang mit Wolf, Luchs, Biber etc.

## **Grüne Infrastruktur und Kohärenz – Natur und Landschaften in Oberösterreich nutzen, entwickeln, bewahren**

Grüne Infrastruktur ist „ein geplantes Netzwerk wertvoller natürlicher und naturnaher Flächen, das so angelegt ist und bewirtschaftet wird, dass sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum ein breites Spektrum an unterschiedlichen Ökosystemdienstleistungen gewährleistet und die biologische Vielfalt geschützt ist.“<sup>1</sup> Darüber hinaus trägt dieses Netz an Grün- und Freiflächen zu einer hohen Lebensqualität (Naherholung, Regulation des Wasser- und Wärmehaushalts) bei und fördert die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Die Sicherung und die Wiederherstellung der Kohärenz der Lebensräume ist eine zentrale fachliche und rechtliche Notwendigkeit eines Natur- und Grünraumschutzes des 21. Jahrhunderts.<sup>2</sup>

### *Warum brauchen wir eine „Grüne Infrastruktur“?*

Raumordnung und Raumentwicklung ist der Spielball unterschiedlicher Interessen. Lebensqualität schafft nicht nur die „graue Infrastruktur“ (Gebäude, Versorgung, Verkehrsachsen) und „braune Infrastruktur“ (Rohstoffgewinnung), sondern auch die „grüne Infrastruktur“. Graue Infrastruktur nimmt Flächen in Anspruch und zerschneidet Lebensräume und auch Lebensraumverbünde: mit anhaltender Tendenz. Grüne Infrastruktur trägt zum menschlichen Wohlergehen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei; sie muss Teil einer effizienten Raumplanung sein.

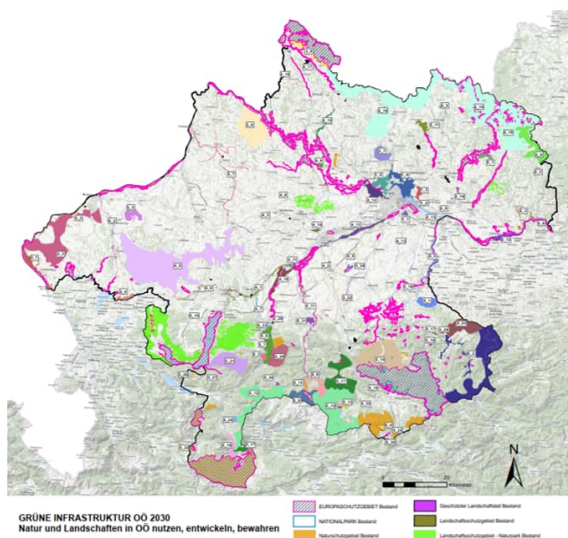
Eine integrierte Raumplanung braucht auch eine (rechtlich verbindliche) Freiraumplanung.

<sup>1</sup> Europäische Kommission (Hrsg). 2014. Eine Grüne Infrastruktur für Europa. Luxemburg. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

<https://ec.europa.eu/environment/nature/ecosystems/docs/GI-Brochure-210x210-DE-web.pdf>

<sup>2</sup> [https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Koharenzstudie\\_final2021.pdf](https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Koharenzstudie_final2021.pdf)

Die Erweiterung und Vernetzung der Schutzgebietskulisse durch zusätzliche Grün- und Freiflächen hat nicht nur ökologische Vorteile (Klima, Biotopverbund), sondern auch raumgliedernde Funktionen und ist ein wesentlicher Aspekt, Erholungszonen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass Oberösterreichs Landschaften nicht ihr charakteristisches Gesicht verlieren. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie wollen Österreich und die EU das Potential der Grünen Infrastruktur zum Erhalt der Biodiversität und zur Stärkung und Regeneration der Funktionalität von Ökosystemen nutzen.



*Kein „Käseglocken-Naturschutz“, sondern zu jedem Topf der passende Deckel*  
Die Oö. Umweltschutzbehörde hat daher den Vorschlag einer „Schutzgebietskulisse OÖ 2030 - Natur und Landschaften in Oberösterreich nutzen, entwickeln, bewahren“ ausarbeiten lassen, die den internationalen Verpflichtungen, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – einem umfassenden, langfristigen Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehrung der Schädigung der Ökosysteme<sup>3</sup> – und auch den Zielvorgaben der Biodiversitätsstrategie 2030 für Österreich<sup>4</sup> entspricht.

<sup>3</sup>

[https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030\\_de](https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de)

<sup>4</sup> <https://www.xn--biodiversitaetsdialog2030-57b.at/>

Die vorgeschlagene Schutzgebietskulisse 2030 ist Natur- und Landschaftsschutz mit Augenmaß: Das Naturschutzrecht kennt verschiedene Schutzkategorien mit unterschiedlichen Zielvorgaben und unterschiedlicher Strenge des Schutzes. Dieser „Prozessnaturschutz“ reicht vom Nicht-Eingreifen in die natürlichen Prozesse von Ökosystemen bis hin zur Integration von Naturschutzbelangen in umweltfreundlichen Nutzungsformen von Kulturlandschaften:

#### *Biosphärenpark*

Ziel von Biosphärenparks (oder Biosphärenreservaten) ist es, ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bewahrung der jeweiligen kulturellen Werte. In einem Biosphärenpark sollen Modelle für eine integrierte nachhaltige Entwicklung der Region erprobt und umgesetzt werden, die Umwelt und Biodiversität schützen.

#### *Landschaftsschutzgebiet/geschützter Landschaftsteil*

Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen, oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Gebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger angelegt, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen geringer. Landschaftsschutzgebiete können auch ausgewiesen werden, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

#### *Landschaftsgebiet-plus*

Landschaftsschutzgebiete, in denen auch in Teilbereichen Zonen sind, die eine Entwicklung in Richtung oder Ausweisung als Naturschutzgebiet rechtfertigen würden.

#### *Europaschutzgebiete*

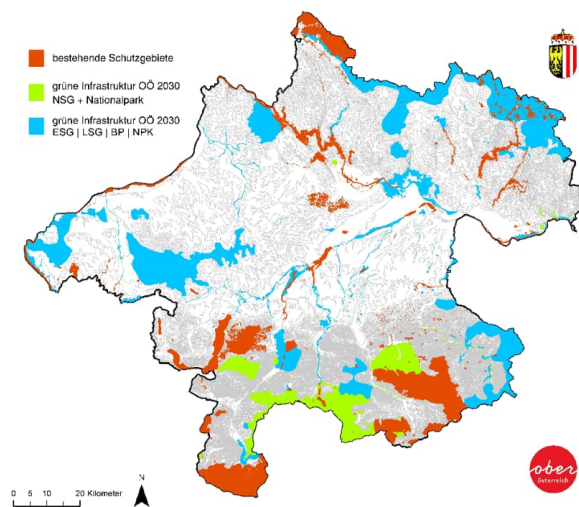
Ausgewiesene Gebiete, die das Ziel verfolgen, die natürlichen Lebensräume Europas dauerhaft zu sichern und die Teil des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 der Europäischen Union für den Biotop- und Artenschutz sind.

Die wesentlichen EU-Richtlinien dazu sind die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

#### *Naturschutzgebiete:*

Gebiete, die sich durch völlige bzw. weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen, oder selten gewordene Tierarten, Pflanzen, oder Pflanzengesellschaften beherbergen, oder reich an Naturdenkmälern sind.

#### *Schutzgebiete und geschützte Landschaftsteile – ökologisches Rückgrat, Naherholungszonen, landschaftliche Identität*



#### *Rechtliche Verpflichtung zum Biodiversitätsschutz und Säumigkeit des Landes*

Die „Schutzgebietskulisse OÖ 2030 - Natur und Landschaften in OÖ nutzen, entwickeln, bewahren“ liegt als Karte mit dazugehöriger Kurzbeschreibung der Gebiete vor und ist ein mit Hausverstand erarbeiteter Mix regionaler und lokaler Schutzzonen für Natur und Landschaft für ganz Oberösterreich. Charakteristisches und Unverwechselbares bewahren, Kultur- und Naturlandschaftselemente entwickeln und die Balance zwischen „Nützen und Schützen“ zu finden – darum geht es.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat somit nicht nur die fachlichen Grundlagen für eine Ergänzung der Schutzgebietskulisse in OÖ ausarbeiten lassen, sondern beantragt auch – begründet bei der Naturschutzabteilung –

laufend die Ausweisung dieser Gebiete: bislang mit höchst überschaubarem Erfolg.

Die Biodiversitätsstrategie 2030 ist auch eine Säule des Grünen Deals (EU Ziel der Klimaneutralität bis 2050). Das Land Oö. ist daher in dieser Sache säumig und hat auch bis dato keine verbindliche „Roadmap“ zu Erreichung der Biodiversitätsziele im Sinne der Biodiversitätsstrategie 2030 Österreichs und der EU, der Zielerreichung auf Basis der Art. 17-Berichte der FFH-Richtlinie oder der UN-Nachhaltigkeitsziele öffentlich vorgelegt.



## Touristische Nutzungen in sensiblen Gebieten

### *Landschaften Oberösterreichs als touristische Ressource*

Die unterschiedlichen Zonen und Landschaften Oberösterreichs sind auch wichtige touristische Ressourcen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft erkennt die Notwendigkeit der Erholungsnutzung auch alpiner Landschaften an – mit entsprechendem Respekt vor der Verletzlichkeit alpiner Ökosysteme und Respekt vor dem Charakter und der Eigenart der Landschaft. Landschaftsbezogene Erschließungen mögen in gewissen Bereichen eine (touristische) Rolle spielen, jedoch kann ein Verlust von naturräumlich wertvollen Alpinbereichen mit hohem Strukturreichtum, der fortschreitende Verlust von Lebensräumen für geschützte Tiere und Pflanzen und die sich in die Naturlandschaft fortfressende Landschaftszerstörung in diesem sensiblen Umfeld dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch Alternativen existieren. Auf Grund der Klimaänderungen und sich ändernder Wettermuster steigt die Bedeutung des Ganzjahres-Tourismus zu Lasten eines (primären) Wintertourismus, insbesondere in Alpinlagen. Exemplarisch für solche zunehmend antiquierten Vorhaben sind der Bau des Gjaidalm-Schlepplifts auf dem Dachstein und die Erneuerung der Frauenkarbahn samt neuer Beschneiungsanlage auf der Wurzeralm.

### *Wenig sensible Projekte in ökologisch sensiblen Zonen*

Durch einen Bau des geplanten Schleppliftes Gjaidalm samt Zufahrtswegen inmitten des Natura 2000- und UNESCO-Welterbegebietes Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut und inmitten der Urlandschaft des Dachsteinplateaus kommt es zu einer Grenzüberschreitung zwischen dem bisher für den Schilaufr „reservierten“ Bereiche und der Naturzone.

Denn sogar in der Natura 2000-Gebietsausweisung wurden die Pistenbereiche vom Schutzgebiet ausgenommen – und nun soll die Ausnahme vom Schutzgebiet im Natura 2000-Gebiet errichtet werden.

Landschaftsbild und Landschaftsgefüge würden durch Liftrasse und Pistenbereiche fortwährend stark beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nachhaltig gemindert, da auf Grund der vorhandenen geologischen und klimatischen Bedingungen solche Landschaftswunden dauerhaft sichtbar bleiben.



Besonders in diesen sensiblen Hochalpinbereichen dürfen projektübergreifende, additive Auswirkungen keinesfalls außer Acht gelassen werden, wenn es darum geht, noch wenig erschlossene Alpinzonen vor zunehmender Störung zu bewahren.

Der beantragte Ersatzneubau für den „Frauenkar-Lift“ auf der Wurzeralm beinhaltet nicht nur einen vergleichbaren Ersatzneubau einer zweifellos alten Liftanlage inklusive Tal- und Bergstation, sondern auch die Errichtung eines Speicherteiches, Schiwege und Pistenadaptierungen sowie die Errichtung einer Beschneiungsanlage.

Es ist allgemein bekannt, dass die gesamte Wurzeralm auf Grund ihrer unterschiedlichen Moor- und Alpinlebensraumtypen und Arten Natura 2000-würdig ist und im Erweiterungsgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen liegt. Und selbst, wenn man einen Ersatzneubau ins Auge fasst, hat die nunmehrige Einreichung noch deutlichen Optimierungsbedarf.

Von Bodenschutz, Klimaschutz, Naturtourismus und einer landschaftsbezogenen Baukultur gilt es nicht nur zu reden, sondern dies bei einem – wesentlich durch öffentliche Mittel geförderten – Vorhaben auch umzusetzen. Wo die Öffentlichkeit kräftig mitbezahlt, soll sie auch mitreden.

### *Klimawandel verschiebt die touristischen Schwerpunktsetzungen*

Das Verschwinden des Gletscherschilaufs im Bereich Dachstein-Süd ist dafür exemplarisch. Schritte Richtung „Wintertourismus der Zukunft“ bedeuten eine Umorientierung des Winterangebotes der öö. Schigebiete und sind hoch an der Zeit. Nicht das gewohnte Weiter-So, sondern Akzente-Verschieben ist angesagt: Der schrittweise Rückbau von schwindenden Kleinschigebieten wie der Wurzeralm, dem Kasberg und dem Feuerkogel Richtung „alternativer Winterbetrieb“ mit Touren- und Schneeschuhgehen wäre eine gute Option.

Gleiches gilt für Hotels und touristische Betriebe, die auf Grund ihrer Exklusivität die Erholungsbedürfnisse der breiten Massen hintanstellen und wo durch nachfolgende Parifizierungen der touristische Effekt für viele zu Gunsten einer Zweitwohnsitznutzung für wenige verpufft.

### *Landschaft für alle oder ein schwindendes Gut für wenige?*

Das Hotel- und Chaletdorf-Projekt im Bereich der ehemaligen Heeresliegenschaften Obertraun – Dachstein im Bereich „Oberfeld“ und „Krippenbrunn“ ist beispielhaft für ein Vorhaben, bei dem eine ehemalige Liegenschaft des Bundes veräußert und die Flächen, die im öffentlichen Interesse (Landesverteidigung) der Natur entzogen wurden, nicht mehr renaturiert, sondern exklusiv privat weitergenutzt werden. Der touristische Gesamteffekt ist zu hinterfragen: es ist unbestritten, dass die Planungen und Überlegungen zu diesem speziellen Vorhaben außergewöhnlich sind und viele Aspekte miteinzubeziehen versuchen. Unterm Strich wird aber öffentliches Interesse privatisiert und auch in der „Urlandschaft“ des Dachsteinplateaus nicht der Natur der uneingeschränkte Vorrang gegeben. Wo denn sonst, wenn nicht dort?

Aber auch in „Tieflagen“ – wie am Offensee oder am Langbathsee – besteht die Gefahr des De-facto-Aussperrens der Öffentlichkeit durch private Freizeitnutzungen. So auch im Bereich der Seeufer, wo die Initiativen früherer Jahrzehnte zum gezielten Ankauf von Seeufergrundstücken durch die öffentliche Hand verebbt sind und durch Vorstöße – wie im Öö. Campingplatzgesetz (Zeitbe-

schränkungen für Parker, die auch „einfache Tageserholungssuchende“ betrifft) – der breiten Öffentlichkeit der Zugang zur begrenzten Ressource „Seeufer“ zunehmend erschwert wird. Eine Entwicklung, die auch sozial problematisch ist.

### *Ein Ausblick – was ist zu tun?*

Daraus ergeben sich für die Zukunft folgende Handlungsstränge:

- Umbau des Wintertourismus in den kleinen Schigebieten durch Rückbau der Liftanlagen, Baustopp neuer Beschneigungsanlagen und Forcierung alternativer Winternutzungen (zB. Schneeschuhwandern, Tourenschilauf, Astro-Tourismus etc.),
- Umbau des Erholungsangebotes verstärkt auf Ganzjahres-Tourismus,
- Rückwidmung antiquierter Tourismusflächen (Dachstein, Offensee etc.) in Grünland,
- Bau von Hotelanlagen nur im Ortsverbund – nicht in exponierten Exklusivlagen,
- Mobilitätsangebote: ÖV-Verbindungen zu und in Erholungsgebieten nach dem Vorbild der Mariazellerbahn.

## Agrarverfahren

Die Oö. Umweltschutzbehörde wurde in den Jahren 2019 bis Ende 2021 an insgesamt 61 Verfahren der Agrarbehörde (Abteilung Ländliche Neuordnung) beteiligt. Beim überwiegenden Teil der Agrarverfahren im Betrachtungszeitraum handelte es sich lediglich um einfache Wegebaumaßnahmen, bei denen die Neuerrichtung und Verbesserung von Hof- und Wirtschaftszufahrten sowie öffentlichen Ortsverbindungen im Vordergrund standen. Umfassende und komplexe Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren spielten hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Offensichtlich wurden in den meisten Landesteilen die „Mängel in der Agrarstruktur“ bereits behoben.

*Ziel dieser Flurneuordnungsverfahren ist die Schaffung von dauerhaften und zeitgemäßen Produktionsgrundlagen für die Land- und Forstwirtschaft durch:*

- Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nach zeitgemäßen wirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen.
- Planung und Organisation eines bedarfsgerechten Wirtschaftswegebau.
- ökologische Begleitplanung zur Umsetzung naturschutzfachlicher Vorgaben.

Im Rahmen ihrer Parteistellung ist die Oö. Umweltschutzbehörde dabei berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

*Grundlegendes zum Verfahrensablauf (aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde):*

Bereits vor Einleitung eines Flurneuordnungsverfahrens gilt es, unter Einbindung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Oö. Umweltschutzbehörde die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen abzuklären und im Idealfall auch einvernehmlich festzulegen.

Hierfür findet in der Regel ein Lokalaugenschein statt, bei dem das geplante Verfahrensgebiet besprochen und gemeinsam begangen wird.

*Die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Aspekten zusammen:*

- **Übergeordnete Naturschutzplanung bzw. übergeordnete Ziele der Leitbilder für Natur und Landschaft (NaLa) in der betreffenden Raumeinheit:**  
Die übergeordneten Ziele umfassen unter anderem die Bewahrung des traditionellen Kulturlandschaftscharakters sowie die Sicherung und Entwicklung von landschaftsprägenden Strukturelementen, Mangelhabitaten sowie naturnahen Fließgewässersystemen und deren Lebensräume.
- **Besonders erhaltenswerte, naturschutzfachlich wertgebende (Landschafts-)Elemente:**  
Im Zuge der Begehung werden besonders erhaltenswerte Landschaftselemente wie Baumreihen, Streuobstbestände, vorhandene Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Hecken), markante Einzelbäume, Feuchtflecken, Magerstandorte, Stufenraine etc. im Verfahrensgebiet definiert.
- **Umsetzung besonders wünschenswerter ökologischer Maßnahmen:**  
Zur Bewahrung des bäuerlichen Kulturlandschaftscharakters werden Streuobstwiesen angelegt und bestehende Streuobstbestände mit Neuanpflanzungen verjüngt. Zudem wird großes Augenmerk auf die Sicherung von Trittsteinen sowie auf die Vernetzung von Biotopstrukturen in Form von Heckenzügen, Baumreihen oder Einzelbäumen entlang neuer Bewirtschaftungsgrenzen oder entlang von neu zu errichtenden Wegen gelegt. Die Verbesserung der gewässerökologischen Lebensräume durch Gewässerrenaturierungen, die Öffnung verrohrter Bachläufe sowie die Pflanzung standortgerechter, heimischer Laubgehölze stehen im Blickpunkt.

Die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen werden von der ökologischen Planung der Agrarbehörde in einem Aktenver-

merk zusammengefasst und üblicherweise dem Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Oö. Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Die Einleitung des Flurneuordnungsverfahrens kann damit erfolgen. Auf Basis der mit den Verfahrensparteien vereinbarten Flurneuordnung und unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen wird in weiterer Folge von der Agrarbehörde ein Planentwurf der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (GMA-Plan) samt Technischem Bericht erstellt. Die Oö. Umweltanwaltschaft prüft die vollständige Umsetzung der festgelegten, strukturverbessernden Maßnahmen im GMA-Plan und gibt im Rahmen ihrer Parteistellung eine entsprechende Stellungnahme ab. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung und nach Anhörung aller Beteiligten und Parteien wird der Bescheid erlassen. Im Idealfall werden nach Rechtskraft des Bescheides sämtliche Maßnahmen und Anlagen projekt- und bescheidgemäß umgesetzt.



#### *Der landwirtschaftliche Wegebau und seine Folgen:*

Landwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind bis zu einem gewissen Maß notwendig und spielen demnach auch eine zentrale Rolle in Agrarverfahren. Beim Großteil der Flurneuordnungsverfahren werden daher ausschließlich Wirtschaftswege neu errichtet, bestehende verlegt, oder Hof- und Wirtschaftszufahrten verbessert. In Ausnahmefällen werden auch öffentliche Ortsverbindungen neu- bzw. ausgebaut. Grundzusammenlegungen oder Flurbereinigungen im herkömmlichen Sinne werden nicht durchgeführt.

Als naturschutzfachliches und auch ökonomisches Problem erweist sich jedoch der „unkontrollierte“ Ausbau bestehender Wirtschaftswege mit Betonspuren. Die Agrarbehörde begründet diese Ausbauart lapidar damit, dass ein Befahren mit den derzeit in der Landwirtschaft verwendeten Maschinen ermöglicht und die Ausschwemmungsgefahr der Wege reduziert werden soll. Der Wegebau im Rahmen der Agrarverfahren hat einem zeitgemäßen Standard zu entsprechen. Die Agrarbehörde geht also davon aus, dass eine Straße nur dann als zeitgemäß erachtet werden kann, wenn diese dauerhaft sanierungsfrei zu betreiben wäre, was aber in keiner Weise der Realität entspricht. Es handelt sich um landwirtschaftliche Wege, deren Ausbaustandard in Schotter ebenso als zeitgemäß zu bezeichnen ist, wie die Notwendigkeit einer regelmäßigen Wartung und gelegentlichen Sanierung. Dieser Betriebsaufwand ist nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft zumutbar und keine taugliche Begründung für eine nachträgliche Herstellung von Betonspurwegen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass diese Wege in der Natur bereits als Schotterwege existieren, meist in ebenem oder nur minder steilem Gelände verlaufen und vermutlich bereits mit öffentlichen Geldern errichtet wurden. Ein nachträglicher Ausbau als Betonspurweg steht daher in vielen Fällen dem Gebot des sorgsamsten Umgangs mit öffentlichen (Steuer-) Geldern eindeutig entgegen.

#### *Flurneuordnung Neundling-Messenbach – ein naturschutzfachliches Vorzeigeprojekt:*

Das Flurneuordnungsgebiet mit einer Größe von rund 155 ha befindet sich in der Gemeinde Lambrechten im Bereich der Ortschaften Neundling und Messenbach. Gemäß NaLa (Natur- und Landschaftsleitbilder für Oberösterreich) liegt das Gebiet im Inn- und Hausruckviertler Hügelland.

Naturräumlich ist diese Region geprägt von einer Buckel- und Hügellandschaft mit flachen Tälern und einem feingliedrigen Gewässernetz mit meist unverbauten mäandrierenden Bächen. Typisch für diese Raumeinheit sind auch die auffallend vielen Obstbaumwiesen und Obstbaumzeilen. Landwirtschaftlich dominiert die Ackernutzung.

Im Zuge der Erstbegehung wurden die besonders erhaltenswerten, ökologischen Elemente wie Gehölzstrukturen entlang von Bachläufen, Streuobstbestände, vorhandene Gehölzstrukturen (Heckenzüge, Feldgehölze) und Böschungflächen definiert. Daraufhin wurden die Ziele der ökologischen Begleitplanung einvernehmlich festgelegt. Die Schwerpunkte lagen hierbei in der Stärkung und Schaffung eines Ökotopverbundsystems, insbesondere zwischen den Gehölzstrukturen des Oberndorfer Baches und des Messenbaches. Im Wesentlichen wurden alle zuvor einvernehmlich festgelegten, wünschenswerten ökologischen Maßnahmen – wie die Neugründung von Heckenzügen und Streuobstbeständen, Grabenaufweitungen und Gehölzpflanzungen im Flächenausmaß von rund 1,4 ha – umgesetzt und damit ein naturschutzfachlich wertgebender Beitrag zur Verbesserung der naturräumlichen Ausstattung des agrarisch geprägten Landschaftsraumes geleistet.

### **Ausgewählte Beispiele von Verwaltungsverfahren**

Der Gesetzgeber hat der Oö. Umweltschutzbehörde eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich alle die Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben.

Ein sehr wichtiger und umfassender Aufgabenbereich der Oö. Umweltschutzbehörde besteht in der Wahrung ihrer Parteistellung als Formalpartei in umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Teilweise besteht auch die Möglichkeit der Einbringung einer Beschwerde an das Bundes- bzw. Landesverwaltungsgericht sowie einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Nachstehend werden einige Verwaltungsverfahren exemplarisch angeführt, um das vielfältige Aufgabenspektrum der Oö. Umweltschutzbehörde zu veranschaulichen.

### **Der Tolleter Mühlbach wird nicht „gelöscht“!**

Die Wasserberechtigten am Tolleter Mühlbach haben im Jahr 2008 mit ihrem Verzicht auf ihr Wasserbenutzungsrecht zum Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen die Einleitung eines wasserrechtlichen Lösungsverfahrens ausgelöst. Im Zuge der Vornahme letztmaliger Vorkehrungen wurde auch eine mögliche Trockenlegung des Mühlbaches als letzte Konsequenz geprüft. Die Oö. Umweltschutzbehörde setzte sich im Naturschutzverfahren vehement für den Schutz und den dauerhaften Erhalt des etwa 1,5 km langen, historisch bis ins 14. Jahrhundert belegten Tolleter Mühlbaches ein und initiierte unter anderem Dotationsversuche zur Ermittlung der Wasserführungsdaten. Darauf basierend konnte ein Kompromiss zwischen allen Beteiligten gefunden und der Weiterbestand dieses historisch gewachsenen, naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraumes vorläufig gesichert werden. Nach über 10 Jahren wurde von der neu gegründeten Wassergenossenschaft Tolleter Mühlbach die wasserrechtliche und naturschutzbehördliche Bewilligung für die Dotation des Tolleter Mühlbaches sowie für die laufend notwendigen Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen am freifließenden Abschnitt des Tolleter Mühlbaches beantragt und von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit Bescheid vom 27. Mai 2019 für einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt. Damit wird ein sehr kontrovers diskutiertes, von unterschiedlichsten Interessen geprägtes Verwaltungsverfahren positiv zum Abschluss gebracht und ein regionalhistorisch bedeutendes, von Menschenhand geschaffenes Bachgerinne in seiner Ursprünglichkeit und Naturnähe auf Dauer erhalten.

### **Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne Strategie...**

Im Gemeindegebiet von Waldkirchen am Wesen im unmittelbaren Nahbereich der Sauwald-Panoramastraße und des Vierviertelblickes wurde im Jahr 2013 eine rund 1,2 ha große Wiesenfläche als Sondernutzung

im Grünland „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat sich im Zuge des Raumordnungsverfahrens aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Landschaftsraum gegen die Sonderwidmung ausgesprochen. Der 2019 gestellte Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage wurde trotz rechtskräftiger Flächenwidmung von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Naturschutzbehörde als unbegründet abgewiesen und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt.

Diese Entscheidung wurde auf Basis der vorliegenden, negativen Naturschutzgutachten sowie der Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde unter anderem damit begründet, dass eine alternative, emissionsfreie Energiegewinnung keineswegs maßgebliche und nachhaltige Eingriffe in die im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz formulierten Schutzgüter rechtfertigt. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen noch genügend ungenutzte Flächenpotentiale ohne besondere ökologische oder ästhetische Bedeutung zur Verfügung. Inzwischen hat Oberösterreich eine OÖ Photovoltaikstrategie 2030; mehr dazu – an anderer Stelle – in diesem Bericht.

### **Schärdinger Granit – Ein Steinbruch wird zum Naturjuwel?**

Die Schärdinger Granit Industrie GmbH betreibt seit Jahrzehnten einen Granitsteinbruch in der Ortschaft Gopperding. Nach einer Reihe von Vorgesprächen und Begehungen wurde 2021 eine Erweiterung des Steinbruchs um 2,1 ha beantragt. Die gesamte Abbaufäche inklusive der geplanten Erweiterung umfasst 8,1 ha; die Gesamtfläche an Gehölzrodungen beträgt rund 3 ha. Maßgebliche Auswirkungen durch die geplante Erweiterung sind in erster Linie auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild während des geplanten Abbauezeitraumes von 35 Jahren zu erwarten. Über diesen Zeitraum hinaus und auf Basis der vorliegenden, gesicherten Rekultivierung wird jedoch ein neuer und größerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie ein hochwertiges

Gewässerökosystem (Landschaftssee) mit umfassenden natürlich ablaufenden Prozessen geschaffen.

Bereits während der Fortführung der Abbautätigkeit werden naturschutzfachlich wertgebende, ökologische Maßnahmen im unmittelbaren und mittelbaren Umfeld des Steinbruches Gopperding umgesetzt. Die vorübergehenden, durchaus maßgeblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden damit abgemildert und teilweise kompensiert.



Durch das vorliegende Rekultivierungs- und Folgenutzungskonzept sowie durch die zwischen der Schärdinger Granit Industrie GmbH und der Stiftung für Natur des Oö. Naturschutzbundes geschlossenen, privatrechtlichen Vertragsvereinbarung über die Nachnutzung des Steinbruches Gopperding wird ein natur- und landschaftsschutzfachlich hochwertiger Landschaftsraum nachhaltig gesichert.

### **voestalpine Stahl GmbH**

Die voestalpine Stahl GmbH ist ein weltweit agierender Stahlkonzern mit Sitz in Linz. Soweit es die personellen Ressourcen zuließen, hat die Oö. Umweltschutzbehörde ihre Rolle als Partei im UVP-Verfahren in einer Vielzahl von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren wahrgenommen. Die personell und fachlich anspruchsvollen UVP-Verfahren sind bis dato für die Oö. Umweltschutzbehörde in punkto Komplexität

und Umfang einzigartig. Auf Basis der Grundsatzgenehmigung „L6“ und einem 1.866 seitigen "UVP-Bescheidkonvolut" als Rechtsgrundlage für den vollständigen Ausbau des Linzer Standortes wurden eine Vielzahl von Detailgenehmigungen in den Bereichen DENOX-Anlage, MEROS-Anlage, Sanierung der Altlast O76 "Kokerei Linz", Hochwasserschutzdamm, LD-Schlacke, Granulierung HO-Schlacke, Schlackendeponie, Sekundärmetallurgie, Sinteranlage, Kokerei uvm. erteilt. Durch die stetige Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen und Modernisierungen leistet die voestalpine Stahl GmbH einen wesentlichen Beitrag, dass Linz inzwischen zu den saubersten Industriestädten Europas zählt. An dieser positiven Entwicklung hat auch die standhafte Haltung der Oö. Umweltschutzbehörde sowie des Magistrates der Stadt Linz in fachlich kritischen Verfahren ihren Anteil.

### **Durchführung von Messkampagnen zur Kontrolle der Umweltqualität**

Die Kontrolle der klassischen Umweltmedien Luft, Wasser und Boden ist eine wichtige öffentliche Aufgabe und wird in Oberösterreich durch eigene Messnetze und Sachverständige wahrgenommen. Auch an die Oö. Umweltschutzbehörde werden immer wieder Beschwerden bezüglich Lärm- und Luftqualität herangetragen die nur mit Hilfe von Messwerten seriös begutachtet und beantwortet werden können. Vielfach kann dabei auf bestehende Untersuchungen von technischen Büros und Sachverständigen zurückgegriffen werden. Wo dies nicht möglich ist wird versucht, selbst Messungen durchzuführen oder in Auftrag zu geben, um so eine Einordnung des jeweiligen Problems vorzunehmen.

#### *Messungen von Schallimmissionen*

Dazu steht der Oö. Umweltschutzbehörde die Möglichkeit zur Verfügung, mittels geeichtem Lärmmessgerät und einem speziellen Auswertetool spontane Lärmmessungen – und darüber hinaus auch Langzeitmessungen – durchzuführen, die einen gesamten Eindruck über die bestehende örtliche Lärmsituation erlauben. Die Aufgaben rei-

chen dabei zB. von der Lokalisierung eines „Summtons“ bei einem Sägewerk bis hin zur Messung von Lärmbeschwerden bei einem Christkindlmarkt.



Wir verstehen uns dabei als Ergänzung zu den amtlichen Messungen, die nur im Auftrag einer Behörde durchgeführt werden können und wo es für die Bürger nicht immer ganz leicht ist, entsprechende Unterstützung zu erhalten.

#### *Messungen von Staubniederschlag*

Neben Lärm ist auch das Thema Luftverunreinigung – und hier ganz speziell Staub – immer wieder Anlass für Beschwerden bei der Oö. Umweltschutzbehörde. In erster Linie geht es für uns dabei um die Beratung der Bürger und Unterstützung bei Meldungen an Behörden. Wir initiieren in diesem Zusammenhang aber auch selber Messprogramme wie zB. bei zwei großen Sägewerken im Bezirk Vöcklabruck.

In Vöcklamarkt wird seitens einer Bürgerinitiative insbesondere die Entwicklung der Staubemissionen aufmerksam verfolgt und es konnten – unterstützt durch die Ergebnisse aus den Staubmessungen – bereits Erfolge des Sägewerks bei der Eindämmung von Emissionen verzeichnet werden. Im August 2019 kam es – auf Ersuchen der Gemeinde (zusätzlich zu zwei Standorten, die seit 2011 betrieben werden) – zur Aufstellung dreier weiterer Probenahmeverrichtungen im Gemeindegebiet. Die Messergebnisse werden seither monatlich bekanntgegeben und es ist dadurch – bei starken Staubereignissen – ein weiterer

Rückschluss auf in Frage kommende Verursacher möglich.

Eine ähnliche Fragestellung ergab sich in Frankenmarkt: Hier waren im Zuge der Messkampagne allerdings keine maßgeblich erhöhten Staubimmissionen feststellbar.

#### *Beauftragung von Umweltuntersuchungen durch Biomonitoring*

Ein besonderes Thema ist seit Jahren die Untersuchung von Einträgen in die Umwelt durch sogenanntes Biomonitoring. Anhand von standardisierten Graskulturen, die in der Vegetationszeit April bis Oktober aufgestellt werden und dabei monatlich beprobt und untersucht werden, können Aussagen über standortspezifische Einträge auf das Schutzgut Pflanze erfolgen.

Anwendungsbeispiele sind die Überwachung diverser Industrieanlagen, Einsatz bei Umweltverträglichkeitsprüfungen (zB. Straßenbau, Errichtung potentieller Emittenten), Abfalldeponien, Verkehrsemissionen etc.

*... zum Beispiel:*

Im Zuge von Immissionskontrollen hat die Oö. Umweltschutzbehörde bei einem Zementwerk sowie bei einem großen metallverarbeitenden Industriebetrieb Biomonitorings in Auftrag gegeben. Diese lieferten bedeutsame Messdaten für die Beschwerde- und Genehmigungsverfahren.



Abb.: Aktives Biomonitoring mit Weidelgras

Um die Ergebnisse öffentlich zugänglich machen und als Basis längerfristiger Kontrollen anwenden zu können, haben wir in Zusammenarbeit mit der Gruppe DORIS

eine interaktive Webanwendung im Rahmen der amtlichen Umweltüberwachung installiert. Die Ergebnisse können für die Parameter Quecksilber, Antimon sowie PAK abgerufen werden unter: <http://www.doris.eu/themen/umwelt/biomonitoring.aspx>

#### *Kontrolle der Luftqualität mittels Passivsammler-Messungen:*

Die Messung von Luftschadstoffen ist eine gesetzliche Aufgabe, die vom Amt der Oö. Landesregierung mit modernsten Methoden und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Der gesetzlich geregelte Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) wird üblicherweise gemäß den Bestimmungen Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) mit der Referenzmethode EN 14211:2012 „Außenluft-Messverfahren zur Bestimmung der Konzentration von Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid mit Chemilumineszenz“ gemessen. Diese Methode bedeutet allerdings einen hohen apparativen Aufwand, zudem wird dafür speziell geschultes Fachpersonal benötigt. Ad hoc Bestimmungen – wie beispielsweise bei Beschwerden von Anrainern entlang von Straßen und Betrieben, oder aber auch im Zuge einer „Vorerkundung“ vermuteter Grenzwertüberschreitungen – sind damit nicht möglich. Zu diesem Zweck bieten sich sogenannte *Passivsammler* an, die mit hoher Genauigkeit und geringem Aufwand die Bestimmung von Langzeitmittelwerten verschiedener Luftschadstoffe zulassen. Wir verwenden diese Methode, um unbürokratisch Anfragen und Beschwerden wegen Luftverschmutzung zu behandeln und mittels Messungen eine Einordnung vornehmen zu können, ob es sich um ein relevantes Luftqualitätsproblem handelt.

#### **Umweltmediation: Konfliktbewältigung braucht Struktur**

Eine wichtige Aufgabe der Oö. Umweltschutzbehörde ist gemäß Oö. Umweltschutzgesetz „die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren auf Ersuchen der Behörde, der Gemeinden, von Vereinigungen von Gemeindegliedern



dem („Bürgerinitiativen“) oder aus eigenem Antrieb“. Sehr oft dienen dabei solche Informationsveranstaltungen dem Interessenausgleich zwischen verschiedenen Parteien eines Verfahrens, sodass auch das Instrument der Umweltmediation eine wesentliche Hilfestellung bieten kann.

In den Verwaltungsverfahren mit Umweltbezug – seien es Infrastrukturprojekte, Kraftwerke, Großbetriebe, aber auch einfache Bauverfahren wie zB. Stallungen – ist oft von einer Interessenkollision zwischen Betreibern und betroffenen (interessierten) Bürgern auszugehen. Selbstverständlich können heutzutage große Bauprojekte ohne Berücksichtigung von Umweltbelangen nicht mehr genehmigt werden.

Grundsätzlich sind auch alle Genehmigungsverfahren darauf ausgelegt, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Projektanten und den Interessen von Parteien und sonstigen Beteiligten herbeizuführen.

Oft aber ist es dafür bei einer Verhandlung schon zu spät. Die Positionen der Parteien sind dann schon festgefahren und erlauben keine weitere Diskussion über Optionen oder Lösungen.



Eine Einigung zwischen den Kontrahenten ist somit kaum mehr möglich. Konflikte zwischen den Parteien können aber mittels Umweltmediation im Vorfeld meist entschärft und – im besten Fall – sogar aufgelöst werden.

Damit dies gelingt, sind einige Bedingungen zu erfüllen:

#### 1. Wann setzt Umweltmediation an?

Wie bereits erwähnt, ist es bei einer öffentlichen Verhandlung im Zuge des jeweiligen

Verwaltungsverfahrens meist dafür zu spät. Mediation in Umweltverfahren muss viel früher ansetzen. In der Konfliktforschung wird die Entwicklung eines Konfliktes anhand von 9 Eskalationsstufen vom Ursprung an (erste Debatten, Verhärtungen, Verlust von Empathie) über die nächste Stufe (Bildung von Koalitionen, Drohgebärden, Gesichtsverlust) bis hin zu „begrenzten Verzichtungsschlägen“ und der totalen Konfrontation beschrieben.

Spätestens, wenn Drohgebärden aufgebaut werden („Wir wenden uns an die Medien“, oder: „Wir zeigen Sie an“), der Gegner diffamiert wird (Gesichtsverlust) und nur mehr ein „Wir-gegen-Die“ besteht, ist der Zeitpunkt für die Umweltmediation gekommen. Also zu einem Zeitpunkt, wo das Verhältnis zwischen den Konfliktparteien noch korrigiert/repariert werden kann.

#### 2. Das richtige Setting:

Große Zusammenkünfte von vielen Beteiligten (zB. Antragsteller, Behördenvertreter, Sachverständige, Parteien, Anrainer) und sonstigen Interessierten sind meist wenig überschaubar und kaum strukturiert. Oft führt dies bei konflikträchtigen Themen zu turbulenten Sitzungen mit gegenseitigen Anschuldigungen und daraus resultierenden „verhärteten Fronten“. Zielführender ist es, mit allen Gruppen Einzelgespräche zu führen und aus den jeweiligen Gruppen Stellvertreter zu nominieren, die in nachfolgenden Sitzungen konstruktiv ihre jeweiligen Positionen und Interessen darlegen können.

#### 3. Entwickeln von Lösungen und Optionen:

Einfache, durchsetzbare und überprüfbare Lösungen sind besser als hochtrabende Absichtserklärungen.

Die Umsetzung von Lösungsvorschlägen soll möglichst kurzfristig erfolgen. Lediglich auf eine nebulose, rosige Zukunft zu verweisen, ist zu wenig. Bei der Entwicklung von Lösungen sollen alle Optionen auf den Tisch kommen und zur Konkretisierung dieser Optionen ist Konsens zwischen den Beteiligten herzustellen.

Tragfähige Lösungen müssen daher möglichst kurzfristig umsetzbar und überprüfbar sein.

## *Beispiele aus der Praxis*

### *Beispiel 1*

Bei einem großen öö. Automobilzulieferbetrieb beschwerten sich die Anrainer über Geruch aus den Lackieranlagen. Es gab auch gesundheitliche Bedenken wegen der lösemittelhaltigen Abluft. Die Anrainer formierten sich und kündigten Widerstand gegen die geplante Expansion des Unternehmens an. In Einzelgesprächen wurde den Beteiligten zunächst Gelegenheit gegeben, ihre Standpunkte darzulegen. Dabei kristallisierte sich schnell die befürchtete Gesundheitsgefährdung als Hauptgrund für den Widerstand heraus. Als nächster Schritt wurden mit allen Beteiligten mögliche Optionen und Lösungen erarbeitet. Ein wichtiger Lösungsvorschlag war die Messung von Luftschadstoffen mit einem speziellen Messverfahren. Dies war schnell umzusetzen und brachte auch ein überprüfbares Ergebnis. Mit weiteren Maßnahmen – wie verbessertem Beschwerdemanagement – konnten die Bedenken der Anrainer gegen einen weiteren Ausbau zerstreut werden.

### *Beispiel 2*

Aufgrund von Anrainerbeschwerden wegen starker Rauch- und Geruchsbelästigung durch einen Ziegelhersteller wurde ein „runder Tisch“ mit den Hauptbeteiligten ins Leben gerufen. Bis dahin war der gegenseitige Informationsaustausch nur lückenhaft und unbefriedigend erfolgt. Im direkten Gespräch konnten erste Maßnahmen – wie Messungen der Luftqualität – festgelegt werden. Bei weiteren Besprechungsterminen konnten Ergebnisse besprochen und weitere Festlegungen getroffen werden.

## **S10 – Mühlviertler Schnellstraße**

Mit Stand Ende 2021 sind 22 km der S10 Mühlviertler Schnellstraße in Betrieb, für weitere gut 7 km wurde bereits eine positive Umweltverträglichkeit festgestellt.

Die Planungen für den Lückenschluss nach Tschechien sollen 2022 aufgenommen werden; im Endausbau wird die Straße eine Gesamtlänge von etwa 38 km aufweisen.

## *Eingriff und Ausgleich*

Gut sechs Jahre nachdem die Umweltverträglichkeit der S10 für den Abschnitt von Unterweikersdorf Nord bis Freistadt Nord vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) festgestellt wurde, konnte der gesamte Abschnitt kurz vor Weihnachten 2015 unter Verkehr genommen werden. Also bereits drei Jahre nach Vorliegen der letzten im Zuge des teil-konzentrierten Verfahrens notwendigen Naturschutzbewilligung. Zu einem Zeitpunkt, an dem die wirksame Umsetzung des gesamten Ausgleichsmaßnahmenpakets noch in weiter Ferne lag. Bis zuletzt mussten Maßnahmen immer wieder abgeändert oder ersetzt werden, doch nun – sechs Jahre nach Verkehrsfreigabe – scheint auch diese herausfordernde Aufgabe gemeistert. Für 2022 wird die Fertigstellung des Ausgleichsflächenkatasters erwartet.

Für den Bau der Schnellstraße wurden insgesamt rd. 260 ha beansprucht, nach erfolgter Rekultivierung und Wiederbegrünung verblieben etwa 66 ha an versiegelten Flächen. Dafür und für die Zerstörung von naturschutzfachlich bedeutenden Flächen wurden geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Wald und im Offenland realisiert, um die qualitativen Beeinträchtigungen und quantitativen Verluste zu kompensieren. Doch ein Verkehrsinfrastrukturprojekt dieser Größenordnung darf niemals für sich alleine betrachtet werden. Denn die Auswirkungen sind vielschichtig und weit über das eigentliche Projekt hinaus raumwirksam.

### *Raumordnung außer Kontrolle*

So muss beobachtet werden, dass die Raumentwicklung im Umfeld der Schnellstraße zunehmend aus der Spur gerät. Die örtliche Raumordnung auf Gemeindeebene agiert weitgehend entkoppelt von den Ergebnissen des interkommunal abgestimmten Planungsrahmens. Dieser wurde unter Federführung der Abteilung Raumordnung beim Land Oberösterreich im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung definiert, um die Raumentwicklung entlang der Wirtschaftsachse S10 gezielt zu steuern. Aus der Sicht des Freiraumschutzes wird schnell klar, dass auf unverbindliche Empfehlungen in einem solchen Raumentwicklungskon-

zept kein Verlass ist, wenn der wirtschaftsstandörtliche Entwicklungsdrang von Gemeinden ein überbordendes Ausmaß annimmt. Auch die Rücksichtnahme-Verschuldung der örtlichen Raumordnung gegenüber Planungen des Landes und des Bundes erweist sich rasch als zahnlos. Mit der Folge, dass jene durch den Bau der S10 ausgelöst - und mittels Ausgleichsmaßnahmen bereinigten - Konflikte erneut aufflammen.

#### *Freiraumschutz bleibt auf der Strecke*

Das Ausgleichskonzept für die S10 beruht maßgeblich auf sogenannten Maßnahmen-schwerpunktgebieten, wo Kompensationsmaßnahmen räumlich aggregiert umgesetzt werden, um ihre Funktionalität zu verbessern und Störungen zu minimieren. Es werden dadurch Räume geschaffen, die in ihrer Bedeutung geschützten Landschaftsteilen gleichkommen. Hier soll die Natur Vorrang gegenüber anderweitigen Interessen haben. Dies gilt auch für jene Bereiche, wo die Barrierewirkung der Schnellstraße in der offenen Landschaft durch gezielte Maßnahmen (Unterflurtrassen, Brücken, Querungshilfen) aufgehoben wurde. Doch wie sich gezeigt hat, hält dieser theoretisch vielversprechende Ansatz der Vermeidung und Verminderung von projektbedingten Beeinträchtigungen in der Praxis nicht stand, wenn er von den kommunalen Entscheidungsträgern nicht ernst genommen wird.

So konnte nur unter aufrichtigem Einsatz verhindert werden, dass mitten in einem ökologischen Maßnahmenschwerpunktgebiet ein Hotelprojekt realisiert wird, oder großflächige Gewerbegebiete die Erreichbarkeit der S10-Querungsbereiche für Wildtiere dauerhaft unterbinden.

Weitere „Angriffe“ auf die grüne Infrastruktur werden befürchtet bzw. sind auch bereits absehbar.

Wenn jedoch vermeidbare Kollateralschäden nicht verhindert werden können, darf die Sinnhaftigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung hinterfragt werden! Insbesondere dann, wenn die späteren Konflikte absehbar waren und dennoch keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung getroffen wurden.

#### *Lösungsansätze*

Die Oö. Umweltschutzanstalt hat die Lehren aus diesen negativen Erfahrungen gezogen und die dauerhafte Sicherstellung der Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen im UVP-Verfahren zum S10-Abschnitt von Freistadt Nord bis Rainbach Nord zu einem zentralen Thema gemacht. Das Projekt, welches im Juli 2021 vom BMVIT genehmigt wurde, sieht auch ein Maßnahmenkonzept vor, das u.a. auf die (Wiederherstellung der) Lebensraumvernetzung besonders Rücksicht nimmt. Durch Maßnahmenbündelung wird, insbesondere im Kreuzungsbereich der Schnellstraße mit dem in der oberösterreichischen Wildtierkorridorstudie ausgewiesenen überregionalen Wanderkorridor, die Funktionalität des Ausgleichs optimiert. Dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten ist gilt als selbstverständlich, kann jedoch seitens der UVP-Behörde nur so weit beeinflusst werden, als es sich um die Maßnahmenflächen selbst handelt. Alles darüber hinaus ist Aufgabe der Raumordnung des Landes.

Die Oö. Umweltschutzanstalt wird daher versuchen, gemeinsam mit der Standortgemeinde eine Lösung zur Sicherstellung der Maßnahmenfunktionalität auszuarbeiten. Auch die ASFINAG als Straßenbetreiberin hat Interesse bekundet und unterstützt dieses Anliegen.

#### *Für die (nahe) Zukunft*

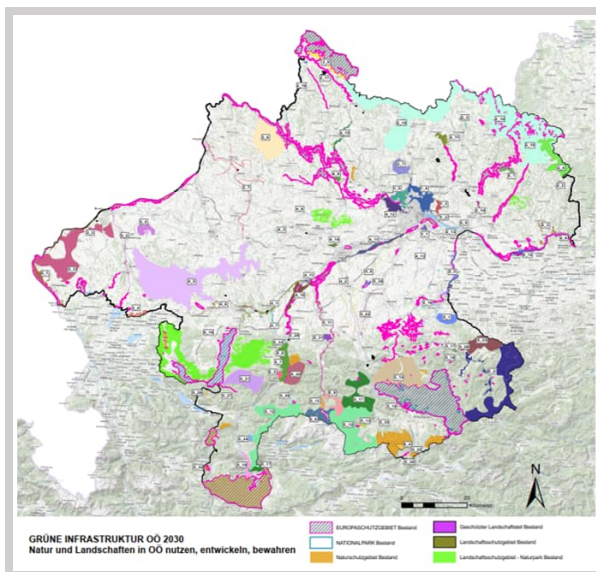
Große Verkehrsinfrastrukturprojekte verändern die von ihnen erschlossenen Räume nachhaltig.

Die Frage der Umweltverträglichkeit derartiger Vorhaben ist daher umfassend zu stellen und es sind Antworten zu geben, die über das eigentliche Genehmigungsverfahren hinausgehen. Die zentrale Rolle spielt hier die (überörtliche) Raumordnung, die klare und verlässliche Vorgaben zur Raumplanung zu machen hat, die auch dem Freiraumschutz ausreichend Platz bieten. Sie ist das Regulativ, das einer unkoordinierten Raumentwicklung entgegenzutreten muss.

## Studien – im Auftrag bzw. in Zusammen- arbeit mit der Oö. Umweltan- waltschaft

### Schutzgebietskulisse 2030

Eine nachhaltige Landesentwicklung be-  
rücksichtigt nicht nur den Ausbau der „grau-  
en Infrastruktur“ (Gebäude, Versorgung,  
Verkehrsachsen) und „braunen Infrastruk-  
tur“ (Rohstoffgewinnung), sondern auch die  
„grüne Infrastruktur“. Die hier vorgeschlage-  
ne „Schutzgebietskulisse OÖ 2030 - Natur  
und Landschaften in Oberösterreich nutzen,  
entwickeln, bewahren“ zeigt konkrete Vor-  
schläge in diese Richtung als Teil der natio-  
nalen und EU-weiten Biodiversitätsstrategie  
für 2030 auf.



### Vision – Lebensraum Mauthausen-Ost

Die Errichtung oder Stärkung von Infrastruk-  
turachsen ist meistens auch der Motor für  
tiefgreifende Änderungen in der Raumnut-  
zung.

## VISION LEBENSRAUM MAUTHAUSEN-OST

PERSPEKTIVEN FÜR EINE INTEGRIERTE  
LANDSCHAFTSENTWICKLUNG

#### Inhaltliche Erarbeitung:

DI Dr. Martin Donat, OÖ. Umweltanwalt  
Mag. Renate Gruber, Geissler-Gruber OG – Technisches Büro für Biologie  
Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Harald Kutzenberger, TBK Büro für Ökologie und Landschaftsplanung  
DI Milena McInnes, McInnes Landschaftsplanung

#### Plan- und Berichterstellung:

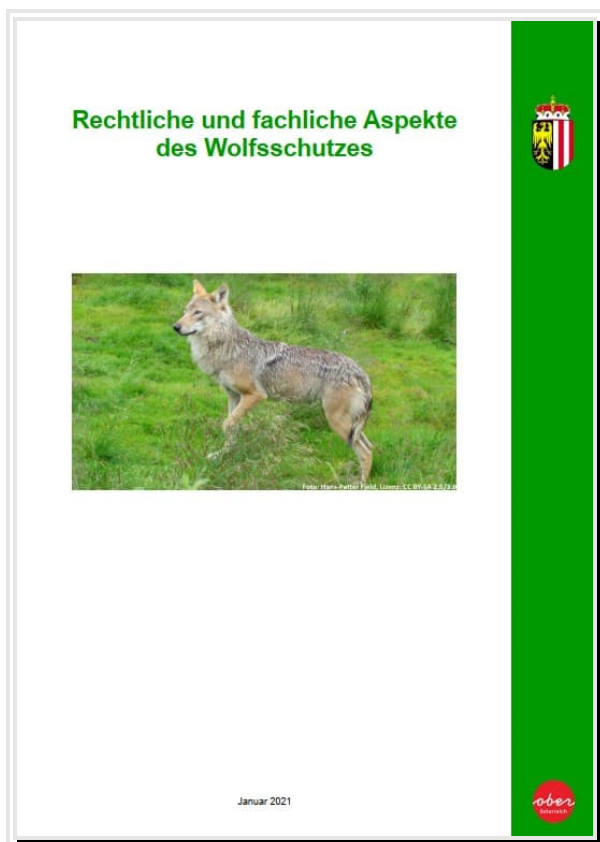
DI Milena McInnes, McInnes Landschaftsplanung

Bad Kreuzen, Juni 2021

Damit diese im Umfeld der neuen Donau-  
brücke Mauthausen nicht einseitig interes-  
sengetrieben abläuft, hat die Oö. Umwelt-  
anwaltschaft grundlegende Vorschläge ei-  
ner Raumordnung – und zukünftig funktio-  
naleren Raumnutzung – ausarbeiten las-  
sen.

## Der Wolf

Wölfe ängstigen die Menschen und Gerüchte verunsichern. Tatsächlich gibt es jedoch seit mehr als 40 Jahren EU-weit keinen einzigen tödlichen Angriff eines wildlebenden Wolfes auf einen Menschen. In der Studie „Wolfsschutz: rechtliche und fachliche Aspekte“ und im Exposé „Wolfsschutz - Überlegungen und Vorschläge zu Forderungen in Petitionen“ wird nicht nur versucht, den rechtlichen und fachlichen Status-quo aufzuarbeiten, sondern es werden auch konkrete Vorschläge gemacht, wie ein vernünftiges Miteinander von Wolf und Mensch zukünftig gelingen kann.



## Potentiale der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020

Im Rahmen der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 hat die Oö. Umwelthanwaltschaft eine detaillierte Problemanalyse, mögliche Handlungsstrategien und einen Überblick von Best-practice-Beispielen für die zentralen Aufgaben eines zukunftsfitten Oö. ROG erarbeiten lassen. Eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, aber gleichzeitig den Bodenverbrauch und die Zersiedelung einzudämmen, um unsere Natur- und Kulturlandschaft dauerhaft und effizient zu schützen, war das Ziel. Behandelt werden Themen wie Leerstand, Brachflächen, Zweitwohnsitze, Versiegelung, aktive Bodenpolitik, prioritäre Siedlungskernzonen, Siedlungsgrenzen, Widmungskategorie „Sozialer Wohnbau“ und Bürgerbeteiligung, mit Vorschlägen für einen detaillierten klareren und verbindlicher rechtlichen Rahmen.

### Potentiale der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020

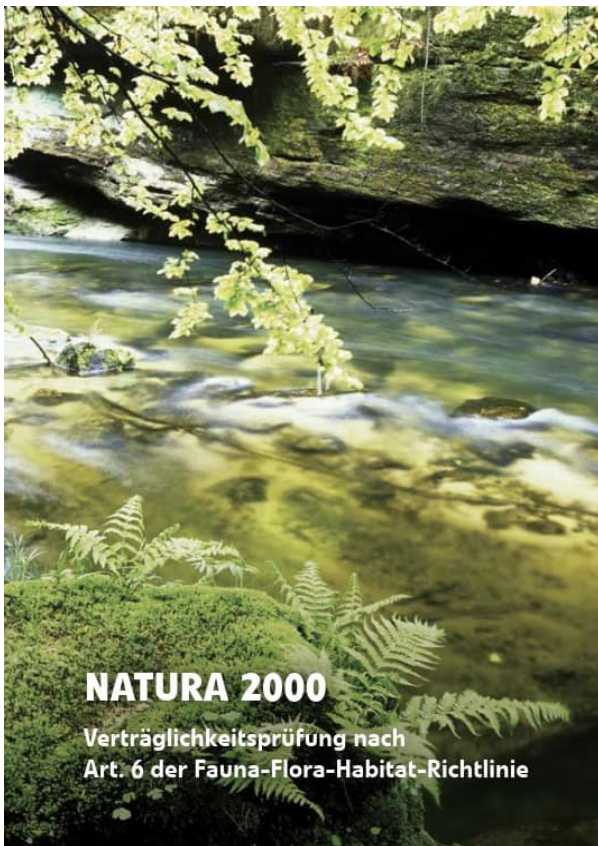
Studie über Chancen, Risiken und Potentiale einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) im Auftrag der Oö. Umwelthanwaltschaft.

 **OÖ. UMWELT  
ANWALTSCHAFT**

## Leitfaden:

### Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Natura 2000-Netzwerk ist das Grundgerüst des Naturschutzes innerhalb der Europäischen Union, das es zu bewahren gilt. Sind dennoch Eingriffe beabsichtigt, so sind diese auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der jeweiligen Gebiete hin zu prüfen. Der Leitfaden gibt einen Überblick über den Ablauf und die Besonderheiten der sogenannten Naturverträglichkeitsprüfung.



## Projektstudie:

### Kohärenz im internationalen, europäischen und nationalen Naturschutzrecht und Auswirkungen auf die Raumordnung

Naturschutz in der Europäischen Union begründet sich auf dem Prinzip der (ökologischen) Kohärenz. Es geht um das große Ganze, um die Zusammenhänge, die gerade in der Landnutzungspolitik nicht im Widerspruch zueinander stehen dürfen. Die Studie analysiert den rechtlichen Rahmen und die Bestimmungen jener Verpflichtungen, die für die Sicherstellung der Schutzgebietsvernetzung von grundlegender Bedeutung sind.



**JKU**  
JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

**KOHÄRENZ IM  
INTERNATIONALEN,  
EUROPÄISCHEN UND  
NATIONALEN  
NATURSCHUTZRECHT UND  
AUSWIRKUNGEN AUF DIE  
RAUMORDNUNG**



Projektstudie

**Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Erika Wagner**  
Vorsitzende des Instituts für  
Umweltrecht und Leiterin der  
Abteilung Umweltprivatrecht  
am Institut für Zivilrecht

T +43 732 2468 3571  
F +43 732 2468 3579  
erika.wagner@jku.at

**Mag.<sup>a</sup> Daniela Ecker**  
Universitätsassistentin am  
Institut für Umweltrecht

T +43 732 2468 3566  
F +43 732 2468 23370  
daniela.ecker@jku.at

**Sekretariat**  
Renate Madlmayr  
DVR 9270  
renate.madlmayr@jku.at

Angefertigt am  
Institut für Umweltrecht

Monat/ Jahr  
Juli 2021

**JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ**  
Altenberger Straße 69  
4040 Linz, Österreich  
www.jku.at  
DVR 0059366

## Handbuch:

### „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“

Das im März 2020 erschienene Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“ widmet sich dem Thema „Landschaftsbild“ und soll einen Überblick über die Landschaften Oberösterreichs und deren Besonderheiten geben. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorstellung einer Bewertungsmethode für die landschaftlichen Auswirkungen kleinerer und mittlerer Bauvorhaben. Dieses kompakte Nachschlagewerk zur Landschaftsbildbewertung in Oberösterreich ist in intensiver Zusammenarbeit zwischen der Oö. Umweltschutzbehörde und der Abteilung Naturschutz des Landes Oberösterreich entstanden.



## Mit dem Biber leben!

### Ein Handbuch für Oberösterreich

Unser Biberhandbuch für Oberösterreich beinhaltet alles Wissenswerte zu diesem Thema. Das Buch gibt umfassende Anleitungen für einen zeitgemäßen und rechtmäßigen Umgang mit dem Tier, gespickt mit Tipps aus der praktischen Erfahrung.



## Mit dem Biber leben! Regionales Bibermanagement

Das Pilotprojekt hat einen neuen Weg im Umgang mit dem Biber gewählt. Konflikte ernst nehmen, „niemanden im Regen stehen lassen“ und der Ökosystemleistung des Bibers Raum geben. Diesen Anforderungen stellt sich das Projekt Regionales Management – Mit dem Biber leben!

**REGIONALES BIBERMANAGEMENT**

Mit dem Biber leben!



**Projektbericht**

Auftraggeber: Oö. Umwelthanwaltschaft  
A-4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12  
Tel.: +43 732 7720-13450  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at  
www.ooe-umwelthanwaltschaft.at



Erstellt von: Mag. Gundi Habenicht, Wildökologin  
A-5242 St. Johann am Walde  
Tel.: +43 664 15800081  
E-Mail: gundi.habenicht@gmail.com

## Regionales Bibermanagement – Kurzfassung für Entscheidungsträger

Mit der Vorlage dieses Berichtes erfahren Sie, was Regionales Bibermanagement dem Land Oberösterreich kosten würde. Im Sinne von „Mit-dem-Biber-Leben“ schließt die Oö. Umwelthanwaltschaft dieses wunderbare Projekt ab.

Mit dem Biber leben!



**Kurzfassung für  
Entscheidungsträger**

Gundi HABENICHT

Mai 2020



## Variantenvergleich Schweinestall

Aufgrund anhaltender Beschwerden wegen Geruchsbelästigung wurde mithilfe von Windmessungen und einer Ausbreitungsrechnung das Geruchspotential eines Schweinestalles berechnet und es wurden gleichzeitig Varianten berechnet, die eine Verringerung der Geruchsimmissionen bewirken.

Erstellt für Landesumweltanwaltschaft OÖ Kärntnerstraße 10-12 A-4021 Linz
<b>Variantenvergleich Schweinestall Weißkirchen</b>  <b>GERUCHSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG</b>  Bestandsanalyse des Betriebs in 4616 Untersinnersdorf 19 und Aussage zu Verbesserungsmaßnahmen  Emissions- und immissionstechnische Untersuchung im Auftrag der Landesumweltanwaltschaft OÖ

<small>ic consulenten Ziviltechniker GesmbH A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 297 Alaudria tel. +43 1 521 69 - 0 fax +43 1 521 69 - 180 office@ic-group.org November 2021, Rev. 0</small>
<small>M:\19_18\01\1805 WEISSKIRCHEN GERUCHS/ARBEITSAUFRICHT\211122 SCHWEINESTALL WEISSKIRCHEN G. OETTL. R</small>

## Von Rechts wegen ... – Stellungnahmen zu Novellen von Gesetzen & Verordnungen

### Oö. Natur- und Landschaftsschutz- gesetz: Novelle 2019

Das Landesgesetz, mit dem auch das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wurde, trat mit 1. August 2019 in Kraft.

#### *Zum Zustand der Natur*

Alle 6 Jahre erscheint der sogenannte Artikel-17-Bericht, der auf Basis einer Prüfung der in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelisteten Arten und Lebensraumtypen Auskunft über den Zustand der Natur im Gebiet der Europäischen Union sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt.

Für die Periode 2013 bis 2018 wurde festgestellt, dass 79% dieser Lebensraumtypen und 72% der Arten in Österreich einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Knapp die Hälfte der Lebensraumtypen befindet sich in einem sehr prekären Zustand, mehr als einem Drittel der Arten geht es wortwörtlich *ungünstig-schlecht*.

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, geht die Talfahrt stetig voran – die Gesamtsituation verschlechtert sich von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum. Kurzum, der Naturschutz steuert auf den Abgrund zu. Doch statt zu bremsen, wird vielmehr weiter beschleunigt.

#### *Die Novelle als Schwester des Dramas*

Nahtlos in dieses erschütternde Bild fügt sich die Novelle zum Natur- und Landschaftsschutzgesetz ein, die im Sommer 2019 auf den Weg gebracht wurde.

Ungeachtet der Vorbringen von Naturschutzorganisationen, der Landesumweltanwaltschaften und namhafter Persönlichkeiten aus der Wissenschaft wurden Bewilligungspflichten gelockert, der Artenschutz aufgeweicht und die Oö. Umweltschutzorganisation in ihren Kompetenzen beschnitten.

Als großer Wurf wurde die Zuerkennung von Beteiligungs- und Beschwerderechten für Umweltorganisationen gefeiert, ohne freilich die zahlreich geäußerten Bedenken

und Befürchtungen der Begünstigten – oder sollte es nicht korrekterweise heißen: der Betroffenen – zu berücksichtigen. Doch der Reihe nach...

#### *Lockerung der Bewilligungspflichten*

Erschließung und forstliche Nutzung sind maßgeblich für den Rückgang der Biodiversität in den Wäldern verantwortlich. Mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht für den Forststraßenbau war bislang ein gewisses Regulativ vorhanden, um die Lebensraumfunktion der Wälder wenigstens auf einem niedrigen Niveau zu halten. Mit der Novelle 2019 erfolgte der Entfall der allgemeinen Bewilligungspflicht und riesige Waldgebiete wurden uneingeschränkt der forstlichen Nutzung überlassen. Der Naturschutz wurde in die Hände der Forstwirtschaft übertragen, wo er seither ein Schattendasein fristet. So werden heutzutage Forststraßen errichtet, die aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bis vor wenigen Jahren noch undenkbar gewesen wären.

Mit dem Entfall des Verbots bzw. der generellen Bewilligungspflicht für Eingriffe in das Landschaftsbild im Uferschutzbereich von Fließgewässern und Seen wird auch der Landschaftsschutz ausgehebelt. Bachbegleitende Wiesenlandschaften können nun, sofern es sich nicht um besonders geschützte Biotope handelt, einfach aufgeforschet werden.

Mit dem Ergebnis, dass auch die letzten strukturreichen Kulturlandschaften verschwinden werden. Ebenso ist es jetzt in den Uferschutzbereichen möglich, meterhohe Anschüttungen oder Abgrabungen durchzuführen, sofern das Areal nicht größer als 2000 m<sup>2</sup> ist.

Darüber hinaus gibt es keinerlei Flächenbegrenzung, solange die Geländeänderung nicht mehr als einen Meter in der Höhe beträgt.

Dass derartige Erdbaumaßnahmen – wie etwa die bisher bewilligungspflichtige Anlage künstlicher Gewässer (zB. Fischteiche) – Eingriffe in den Naturhaushalt darstellen können ist irrelevant, denn diese Möglichkeit wird per Gesetz grundsätzlich ausgeschlossen.

#### *Artenschutz war gestern*

Sofern eine Art nicht unter das strenge Schutzregime der Vogelschutz- oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fällt, liegt ihr Schicksal seit Inkrafttreten der Novelle alleinig in den Händen der Behörde. Betroffen sind etliche Tierarten wie Feuersalamander, Ringelnatter oder Igel sowie eine beachtliche Zahl seltener Pflanzenarten.

Mit der Novelle 2014 wurde der Oö. Umweltschutzbehörde die Möglichkeit eingeräumt, sich an den Artenschutzverfahren zu beteiligen. Ausreichend Zeit, um die Defizite zu erkennen und einzelne herzeigbare Erfolge zu verzeichnen.

Doch nicht genug, um den Artenschutz aus seinem Schattendasein zu holen, bevor uns 2019 die Parteistellung wieder aberkannt wurde.

Ebenso entfallen ist die Beteiligung der Oö. Umweltschutzbehörde an artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren für unionsrechtlich geschützte Arten sowie bei Naturverträglichkeitsprüfungen (Natura 2000). Diese Aufgabe durften von dort an Umweltschutzorganisationen übernehmen.



#### *Öffentlichkeitsbeteiligung*

Die Aarhus-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft zu stärken. Im Naturschutz bedeutet dies, dass es Umweltorganisationen jedenfalls ermöglicht werden muss, sich erfolgreich zu informieren, an einschlägigen Entscheidungsverfahren teilzunehmen und Zugang zu Gerichten zu bekommen. Auf Druck der Kommission wurden daher Umweltorganisationen Beteiligungsrechte – wenigstens in unionsrechtlich determinierten Verwaltungsverfahren – gewährt. Eine echte „vollumfängliche“ Verfahrensbeteiligung beschränkt sich dabei auf die Naturverträglichkeitsprüfungen von Projekten, die sich auf Natura 2000-Schutzgebiete nachteilig auswirken können. In den übrigen Naturschutzverfahren, in denen Unionsrecht betroffen sein könnte, besteht hingegen ausschließlich die Möglichkeit, die Entscheidung vom Landesverwaltungsgericht Oö. überprüfen zu lassen (Beschwerde). Die Bekanntgabe von Verfahren und Entscheidungen erfolgt dabei ausschließlich über eine Online-Plattform, auf der sich die Umweltorganisationen aktiv informieren können.

Dass Umweltorganisationen die alleinige Verantwortung übertragen wurde, die öffentlichen Interessen unionsrechtlicher Verpflichtungen zu vertreten, ist ein oberösterreichisches Spezifikum. In den anderen Bundesländern wurde die rechtliche Umsetzung der Aarhus-Konvention ohne Ausschaltung der Umweltschutzorganisationen vollzogen.

Dies zeugt von einer „besonderen“ Wertschätzung gegenüber den - über weite Bereiche - ehrenamtlich tätigen Umweltorganisationen, die immer wieder darauf aufmerksam gemacht haben, dass sie mit dieser Verantwortung nicht allein gelassen werden möchten.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat sich über die Jahre hinweg umfangreiches Wissen und einen großen Erfahrungsschatz zum europäischen Naturschutzrecht zu eigen gemacht. Diese Voraussetzung für eine effiziente Verfahrensbeteiligung fehlt den meisten Umweltorganisationen bis heute, denn die (finanziellen) Mittel, die den Vereinen zur tatsächlichen Wahrnehmung ihrer

Beteiligtenstellung im Sinne der Aarhus-Konvention zustehen müssten, werden nicht bereitgestellt.

#### *Umweltorganisationen im Dilemma*

Umweltorganisationen ist es nicht möglich, die öffentlichen Interessen am Schutz der Natur in einem Ausmaß zu vertreten, wie das bis zur Gesetznovelle von der Umweltanwaltschaft wahrgenommen wurde. Wie uns von Naturschutzorganisationen mitgeteilt wurde, ist der Aufwand – in jeder Hinsicht – für die Vereine schlichtweg nicht bewältigbar.

Um sich etwa an einem Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zu beteiligen, muss ein Verein zuerst Kenntnis davon erlangen. Es ist daher notwendig, die Online-Plattform täglich zu sichten, da die Stellungnahmefrist lediglich 4 Wochen beträgt.

Die Entscheidung, am konkreten Verfahren teilzunehmen, erfordert einen Vorstandsbeschluss und es sind die Verantwortlichen bzw. die Vertretungsbefugten festzulegen. Nun gilt es, die Projektunterlagen zu sichten, einen Lokalausweis durchzuführen (sofern eine Betretungsbefugnis eingeholt werden konnte!), Expertisen einzuholen (sofern der Datenschutz dies zulässt!) und in Folge eine Stellungnahme (ggf. unter Beiziehung einer rechtsfreundlichen Vertretung) zu verfassen. Nun ist es möglich, am weiteren Verfahren teilzunehmen und die Beteiligtenrechte auszuüben.

Ist ein Bescheid etwa aufgrund von Rechtswidrigkeit des Inhalts zu beeinspruchen, führt nun der Weg über eine Bescheidbeschwerde zum Landesverwaltungsgericht, um der Natur zu ihrem Recht zu verhelfen.

Eine solche Rechtsmittelbefugnis allein steht Umweltorganisationen auch bei sonstigen Entscheidungen zu, wo möglicherweise Unionsrecht missachtet wurde. Eine Bescheidbeschwerde muss innerhalb von 6 Wochen ab dem Datum der Bereitstellung auf der Online-Plattform bei der Behörde eingebracht werden.

Die Plattform ist daher täglich zu kontrollieren und die Bescheide sind einer Vorprüfung zu unterziehen. Wird eine Rechtswidrigkeit festgestellt und eine Bescheidbeschwerde für notwendig erachtet, ist ein Vorstandsbeschluss zur Rechtsmittelein-

bringung einzuholen. Nach Namhaftmachung eines Verantwortlichen bzw. eines Vertretungsbefugten ist der Bescheid zu analysieren und die Akten sind einzusehen. Nach Einholung einer Expertise (Datenschutz!) und ggf. Durchführung eines Lokalausweises (Betretungsbefugnis!) kann eine Bescheidbeschwerde verfasst werden. Dazu empfiehlt sich die Beiziehung einer rechtsfreundlichen Vertretung. Abschließend folgt in der Regel eine Teilnahme an der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

Dass eine ordentliche und verantwortungsvolle Wahrnehmung dieser vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben die personellen und finanziellen Ressourcen von hauptsächlich im Naturschutzbereich tätigen Umweltorganisationen sprengt, ist hinreichend bekannt und ein Missstand besonderer Güte.

#### *Einige Lichtblicke*

Wenngleich in sehr überschaubarem Ausmaß, hat die Novelle auch positive Veränderungen gebracht. So wurde, in Ergänzung zu den Feuchtwiesen, auch die Drainagierung von Feuchtrachen und die Überspannung von Gewässern mit Brücken einer Bewilligungspflicht unterworfen.

Und auch die Regelungen zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung wurden im Sinne der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der geltenden Judikatur korrekt verankert.

#### *Rechtlicher Sanierungsbedarf*

Die in der Biodiversitätsstrategie 2030 verankerte Verpflichtung zur Wiederherstellung der Natur wird ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben nicht realisiert werden können. Für das oberösterreichische Naturschutzrecht heißt das, dass die zuletzt vollzogenen Lockerungen schleunigst wieder rückgängig zu machen und schärfere Vorkehrungen zu treffen sind, damit der weiteren Zerstörung der Natur Einhalt geboten werden kann.

Die Umweltorganisationen sind zu stärken, indem ihnen eine auch unionsrechtlich wieder handlungsfähige Umweltanwaltschaft zur Seite gestellt wird und sie die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre Funktion als Interessenvertretung der Natur auch ordentlich wahrnehmen können.

## **Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) – gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltanwältin**

Grundsätzlich wird aus Sicht der Umweltanwaltschaften der Entwurf als taugliches Instrumentarium, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, angesehen. Im Ansatz kann die erstmalige Verankerung von einzelnen Naturverträglichkeitskriterien gewürdigt werden, es besteht jedoch ein großer Änderungsbedarf, um dem komplexen Gesamterfordernis Biodiversitätsschutz, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien entsprechen zu können und nicht kontraproduktive Regelungen zu schaffen.

Aufgabe eines Förderregimes für den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen muss etwa der naturverträgliche und somit die Anstrengungen zum Erhalt der Biodiversität verstärkende – keinesfalls aber diese Anstrengungen konterkarierende – Ausbau der Erneuerbaren sein. Dies setzt auch voraus, dass der Begriff der Naturverträglichkeit im Gesetz selbst angeführt wird.

Kriterien für die Förderung aller Erneuerbarer zwecks Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus müssten – mit Ausnahme der Wasserkraft – auch als „Verfassungsbestimmungen“ normiert werden.

Als wesentliches Kriterium und Voraussetzung für den Zugang zu einer Förderung wäre festzulegen, dass sich der Anlagenstandort innerhalb einer Potenzialzone befindet, welche seitens des jeweiligen Bundeslandes durch die Verordnung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes bestimmt wird.

Nicht nachvollziehbar und auch nicht vertretbar ist, dass der Gesetzesentwurf Revitalisierungen bzw. Repowering nicht mit höheren Fördersätzen bedenkt als die Anlagen-Neuerrichtung.

Eine solche Besserstellung wäre aus unserer Sicht jedenfalls sachlich gerechtfertigt – und somit verfassungskonform – und könnte sohin einen wesentlichen Beitrag zum Biodiversitätsschutz leisten.

Keine Förderung hingegen darf es für PV-Anlagen auf Freiflächen im Alpinbereich, in Schutzgebieten und auf Waldflächen geben.

Des Weiteren ist es notwendig und sachlich gerechtfertigt, verschiedene PV-Fördersegmente mit unterschiedlicher Förderungshöhe zu bilden, innerhalb derer die Ausschreibungen erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die innovativen PV-Anlagen, welche eben keine negativen Auswirkungen auf die Bodenbilanz und den Landschaftscharakter haben, ausreichend mit Fördermitteln dotiert werden, damit sie eine Chance gegen die PV-Freiflächenanlagen haben.

Nicht nachvollziehbar und verfassungsrechtlich sowie EU-rechtlich (Beihilfenrecht) bedenklich ist die sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windkraft. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde eine verfassungswidrige Bevorzugung der Windkraft auf viele Jahre festgelegt werden. Die undurchsichtige Art und Weise, ja die planwirtschaftliche Konstruktion dieser Bevorzugung der Windkraft im vorliegenden Entwurf, ist definitiv abzulehnen.

Bezüglich Wasserkraft wird die Einführung ökologischer Kriterien für die Förderung von Wasserkraft gefordert, weil damit endlich Lenkungseffekte erreicht werden können. Die Einschränkung des Kriteriums für die Erweiterung von Wasserkraftanlagen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken auf solche Vorhaben, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen (§ 10 Abs 1 Z 1 lit a 2. Halbsatz EAG), weicht diesen Lenkungseffekt jedoch unnötig auf.

## **Verordnung, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird – gemeinsame Stellungnahme der Umweltschützer**

Die Richtlinie 2018/850 sieht eine EU-weite Stärkung der Kreislaufwirtschaft vor. Dies soll durch stärkere Betonung von Wiederverwendung und Verwertung einerseits sowie durch Deponierungsverbote von bestimmten Materialien andererseits erzielt werden.

Die Kommission sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2024 Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling von

- Bau- und Abbruchabfällen
- Textilabfällen
- Gewerbeabfällen
- nicht gefährlichen Industrieabfällen und
- biologischen Siedlungsabfällen festgelegt werden sollen.

Bis 31. Dezember 2028 sollen diese noch zu definierenden Zielvorgaben evaluiert werden. Dieses ambitionierte Ziel des EU-Gesetzgebers ist nunmehr sehr rasch in die jeweiligen Gesetze der Mitgliedstaaten einzupflegen. Während Österreich beim getrennten Sammeln und Behandeln von biogenen Abfällen durchaus eine Vorreiterrolle inne hat, sind im Bereich Bau- und Abbruchabfälle („Baurestmassen“) noch große Anstrengungen erforderlich.

Kern der Novelle ist das Deponierungsverbot für ausgewählte Abfälle, die nach der geltenden Recycling-Baustoffverordnung (RBV) getrennt gesammelt werden müssen. Nicht berücksichtigt wurde aus der großen Gruppe der mineralischen Abfälle leider der Ziegelabbruch.

Dieser stellt vor allem in Städten wie Wien oder Graz – bei Abriss- und Umbauarbeiten in Wohngebieten aus den vergangenen 150 Jahren – die Hauptmasse dar. Ziegelbruch könnte in bestimmten Betonarten als Zementersatz und als Zuschlagstoff der Feinfraktion Verwendung finden, wie dies etwa bei ÖKO-Beton bereits der Fall ist. Auch beispielsweise als Kabelsand sind bestimmte Körnungen im technischen Einsatz.

Es sollte daher unbedingt auch für das sogenannte „Rote Material“ eine Kreislaufnutzung gesetzlich verpflichtend verankert werden.

Künstliche Mineralfaserabfälle dürfen noch bis zum 31.12.2026 abgelagert werden. Hierzu hat der Gesetzgeber möglichst rasch Vorgaben für den Stand der Technik hinsichtlich des sodann erforderlichen Recyclings zu definieren. Bezüglich der Notfalllager für Abfälle im Katastrophenfall ist noch eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass es bei gelagerten Abfällen zu keiner Deponiegasbildung kommt.

## **Oö. Raumordnungsgesetz – einige gute Ansätze, aber lückenhaft, zu unverbindlich und noch nicht zukunftsfit**

Zentrale Aufgabe des Oö. ROG muss es sein, eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, aber gleichzeitig den Bodenverbrauch und die Zersiedelung einzudämmen, um unsere Natur- und Kulturlandschaft dauerhaft und effizient zu schützen. Nach dem Vorbild Südtirols lässt sich dies in fünf prioritäre Ziele fassen: die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, die Eindämmung von Zersiedelung und Flächenverbrauch, eine verbindlichere Planung, bürgernähere, transparentere, schnellere und einfachere Verfahren sowie ein künftig wieder leistbares Wohnen. Eine Studie der TU Wien untersuchte eine mögliche Korrelation zwischen Bodenverbrauch und regulativen Maßnahmen in den vergangenen 20 Jahren und konnte leider keine bzw. kaum messbare Wirksamkeit – weder durch die raumordnende Gesetzgebung der Länder noch durch andere Strategien – erkennen. Ein Blick in die Landschaft genügt. An Bewusstseinsbildung, ausreichend stabilen Daten und Erkenntnissen mangelt es nicht, vielmehr braucht es einen gesetzlich verbindlichen Rahmen und Auftrag zur Kehrtwende.

Die vorliegende Novelle greift hier – trotz guter Ansätze – bei weitem zu kurz, belastbare Regelungen für den Schutz des Grünraums, die verbindliche Sicherung landwirtschaftlicher Vorrangflächen und eine vorausschauende, wildökologische Raumplanung fehlen. Eine Landesplanung und die örtlichen Entwicklungskonzepte werden ausgedünnt. Anlassbezogene, von privatwirtschaftlichen Investoren vorangetriebene, städteplanerische Überformungen oder Bauland- und Projektentwicklungen mahnen das Festhalten an Raumordnung als öffentliche Aufgabe ein, die Nachhaltigkeit, ein generationenübergreifendes Wohlergehen der Bevölkerung und Klimawandel-Vorsorge nicht aus dem Auge verliert. Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung liegen in der Verantwortung des Landes und hier nicht nur im Naturschutzregime, wo diese Aspekte mit jeder Novelle ein Stück weit erodieren, sondern auch in der Raumordnung. Richtschnur ist Südtirol mit dem Leitsatz „Bauland ist die Ausnahme – Landschaft hat Vorrang“.

Beispiele und rechtliche Regelungen aus anderen Regionen können auch für das Oö. Raumordnungsgesetz Impulsgeber sein bei Themen wie Leerstand, Brachflächen, Zweitwohnsitze, Versiegelung, aktive Bodenpolitik, Prioritäre Siedlungskernzonen, Siedlungsgrenzen, Widmungskategorie „Sozialer Wohnbau“, Bürgerbeteiligung etc. Eine Studie im Auftrag der Oö. Umweltanwaltschaft liegt vor, die eine Vielfalt von Best-Practice-Beispielen zusammengetragen und Vorschläge aufbereitet hat, wie auch hierzulande offenkundig problematischen Entwicklungen gegengesteuert werden kann. Eine deutliche, jedoch konstruktive Kritik an der vorliegenden Novelle artikuliert sich aus unterschiedlichen fachlichen Bereichen. Nun braucht es die Bereitschaft der Politik, in einen ehrlichen Dialog mit diesen Gruppen einzutreten und zu substantiellen Ergänzungen und Adaptierungen des vorliegenden Entwurfs bereit zu sein. Gemeinsames Ziel aller ist es zweifelsfrei, Oberösterreichs Raumplanung weiterzuentwickeln, krisensicherer und zukunftsfit zu machen.

## Novelle der Oö. Bautechnik-Verordnung

Mit dem vorgelegten Entwurf erfolgt die Umsetzung der neuen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), der sogenannten OIB-Richtlinien (Ausgabe April 2019) und es werden diverse baurechtlich relevante EU-Richtlinien in nationales Recht übergeführt. In unserer Stellungnahme gingen wir auf bestehende baurechtliche Probleme ein:

Die Errichtung und der Betrieb von **Wärmepumpenanlagen** (mit Außenaufstellung) sowie Klimaanlage führen aufgrund belästigender Schallimmissionen immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich. Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung nicht mehr gegeben ist. Wir fordern eine Genehmigungspflicht bzw. zumindest eine Anzeigepflicht für derartige Anlagen, um bereits in der Planungsphase Anrainerbeschwerden zu vermeiden.

Berücksichtigung des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 betreffend „**Energieträger in der Raumwärme**“ und als dritten Punkt die Berücksichtigung der Umsetzungsempfehlungen des „**Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung**“ vom Oktober 2017.

## Oö. Campingrechtsänderungsgesetz

Unter dem Titel der „Bedeutung der Campingplätze für das touristische Angebot im Sinn der Landesstrategie für den Tourismus“ sollen Rechtsvorschriften neu gefasst werden. Die Erweiterung der für das Campieren geeigneten Unterkünfte auf Wohnmobile und bestimmte Bauwerke stellt eine gewisse Kapitulation vor dem „Wildwuchs der Dauercamper“ dar und macht aus Campingplätzen dauerhafte Kleinhauassiedlungen. Diese Entwicklungen sind zum Schaden des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft und widerspre-

chen dem eigentlichen Camping-Gedanken. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist wohl auch die Ausweitung der Einnahmemöglichkeiten durch Ortstaxen:

Die Definition eines Campingplatzes soll zukünftig nicht mehr auf Plätze beschränkt werden, auf denen mindestens zehn Gäste Unterkunft nehmen können. Künftig gilt jede Grundfläche, die für Zwecke des Campierens öffentlich angeboten bzw. auf der das Campieren in Vorteilsabsicht geduldet wird, als Campingplatz.

Eine überschießende und sozial unausgewogene Definition des Campierens wird durch die im Oö. Campingrechtsänderungsgesetz 2021 festgelegte Neuregelung erreicht, da Campieren zukünftig immer dann vorliegt, wenn sich eine Person in einem Zelt, in oder neben einem abgestellten Fahrzeug, oder einem näher definierten Bauwerk für „nicht nur kurze Zeit“ aufhält: ab einem Aufenthalt von 90 Minuten soll nicht mehr von einem kurzen Verweilen auszugehen sein. Durch das Abstellen auf den allgemeinen Begriff des „Fahrzeugs“ wäre sogar ein Badeaufenthalt auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz (beispielsweise längs des Atter- oder Traunsees) – in den wenigen, derzeit noch öffentlich zugänglichen Seeuferbereichen – als Camping zu werten und könnte untersagt werden. Diese Festlegungen beschränken die Möglichkeiten Erholungssuchender und damit den allgemeinen Zugang zum Erholungswert von Landschaften unnötig, ohne strukturelle Ausgleiche oder Verbesserungen (zB. durch zusätzlich durch das Land Oberösterreich angekaufte, öffentliche Seezugänge etc.) anzubieten.

## Von Rechts wegen ... – Klärung von Rechtsfragen durch das Landesverwaltungs- gericht Oberösterreich

### Fristverlängerungsverfahren

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zu Recht erkannt (LVwG 551086/2/FP/BBa), dass der Oö. Umweltschutzbehörde bei verfassungskonformer Interpretation der gesetzlichen Grundlagen eine beschränkte Parteistellung – im Sinne eines Überprüfungsrechtes – zur Frage zu kommen muss, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren zur Fristverlängerung gemäß § 44 Abs 3 Oö. NSchG 2001 vorliegen: anders als im Falle eines umfassenden Genehmigungsverfahrens hat die Behörde hier ja lediglich zu prüfen, ob die Weitergeltung der bisherigen Bewilligung bzw. Feststellung noch mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist. Insofern ist die Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen dieser beschränkten Parteistellung berechtigt, Beschwerde zu erheben.

### Geländeveränderungen bei großen Bauvorhaben – Bauten im Grünland

Sehr häufig sind bei großvolumigen Bauvorhaben wie Stallgebäuden, Reitanlagen etc. erhebliche Geländeveränderungen durch Abgrabungen, Planierungen und Geländeanpassungen notwendig. Die dafür erforderliche Grundfläche beträgt oftmals mehrere tausend Quadratmeter; unweigerlich ist damit ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden.

Aus diesem Grund gibt es im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz einen eigenen Bewilligungstatbestand im § 5 Z 15 leg cit, wo es heißt: Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland [...] zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde: Die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abgrabungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup>, wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird.



Es ist allerdings vielfach Usus, für Bauten im Grünland lediglich der Anzeigepflicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 nachzukommen. Diese Bauten werden von für Naturschutz zuständigen Amtssachverständigen der Bezirksbauämter hinsichtlich ihrer Erscheinungsform – und somit der Eingliederung ins Landschaftsbild – beurteilt. Wenn mit dem Bau keine Geländeänderungen im bewilligungspflichtigen Ausmaß verbunden sind, ist dies die korrekte und zielführende Vorgangsweise. Anders schaut es hingegen aus, wenn für die Errichtung von Gebäuden – beispielsweise auf Hanggrundstücken – auch Erdbewegungen notwendig sind. Planierungen, Stützmauern oder Geländeauffüllungen führen zu landschaftlichen Veränderungen und sollten daher gemäß den Vorgaben des Oö. NSchG 2001 ebenfalls berücksichtigt werden. In Abhängigkeit von Topographie, Einsehbarkeit und Ausgestaltung der Geländeänderungen sind daher entsprechende Begleitmaßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung in das Landschaftsbild erforderlich.

Durch „optische Barrieren“ – wie beispielsweise Baumgruppen oder Heckenzüge – kann die Sichtbarkeit und Fernwirksamkeit eines Vorhabens erheblich eingeschränkt werden. Die Geländeänderungen sind mit landschaftstypischen Formen und harmonischen Übergängen an das Urgelände anzupassen. Besonders zu vermeiden sind völlig gleichmäßige Hangneigungen mit scharfen Bruchkanten an den Übergängen sowie gerade Linien und geometrische Ausformungen. Gegebenenfalls erforderliche Stützmauern sind in ihrer Höhe auf ein Minimum zu beschränken und mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen und Wildsträuchern vorzupflanzen.

Bei Verwendung von Fremdmaterial ist sicherzustellen, dass nur reines, unkontaminiertes Erdaushubmaterial von nicht belasteten Standorten zur Ablagerung gelangt. Der Einbau von Baurestmassen (Abfälle mineralischen Ursprungs) und organischen Abfällen (zB. Altholz) ist keinesfalls zulässig.

Die Bezirksverwaltungsbehörden handhaben diese heikle Thematik jedoch bis dato noch nicht einheitlich: während in einigen Bezirken ein Bewilligungsverfahren auf Grundlage einer Bewilligungspflicht nach §

5 Oö. NSchG 2001 durchgeführt wird, erachten andere wiederum ein Anzeigeverfahren gemäß § 6 leg cit für ausreichend.

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist dieser Rechtsfrage nachgegangen und gelangt zum Ergebnis, dass immer dann, wenn geländegestaltende Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> bei gleichzeitiger Änderung der Höhenlage um 1 m beabsichtigt sind, eine Bewilligungspflicht ausgelöst wird – und zwar unabhängig davon, ob zusätzlich ein Gebäude errichtet werden soll.

Ein bewilligungspflichtiger Tatbestand kann nicht allein in einem Anzeigeverfahren mitbehandelt werden. In der Zwischenzeit hat sich auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dieser Rechtsfrage auseinandergesetzt. Anlassfall war ein Projekt für die Errichtung eines Holznaslagers, welches einerseits unter § 6 Abs 1 Z 3 (Anzeigepflicht bei Neuanlage von Lagerplätzen) und andererseits unter § 5 Z 15 (Bewilligungspflicht bei geländegestaltenden Maßnahmen) zu subsumieren ist. Das Gericht führte dazu aus, dass es für die rechtliche Beurteilung auf den Projektinhalt ankommt und § 6 Abs 1 Z 3 keine lex specialis zu § 5 leg cit darstellt. Vielmehr stellt der Gesetzgeber auf die Eingriffsintensität ab und unterwirft eingriffsintensivere Vorhaben der Bewilligungspflicht.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat somit Parteistellung bei Geländekorrekturen, auch wenn mit diesem ein (nur) anzeigepflichtiges Vorhaben verknüpft ist.

## Landesverwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren im Be- richtszeitraum 2019 – 2021

### Hubschrauberlandeplatz

In der Gemeinde Niederthalheim plante ein privater Betreiber, einen Hubschrauberlandeplatz mit angeschlossenen Einstellhallen und Werkstätten zu errichten. Das Vorhaben liegt im Grünland in einem sehr naturbelassenen Bereich und weist nur geringe Abstände zur nächstgelegenen Nachbarschaft auf: diese befürchtet massive Beeinträchtigungen durch den Lärm regelmäßig stattfindender Testflüge.

Da die Errichtung von Hubschrauberlandeplätzen unter bestimmten Voraussetzungen einen Bewilligungstatbestand nach UVP-G 2000 darstellt, wurde ein Feststellungsverfahren eingeleitet. Gegen den negativen Feststellungsbescheid (d.h., die Durchführung einer Prüfung gemäß UVP-G 2000 wurde von der Behörde als nicht erforderlich erachtet) wurde eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht, welche allerdings als unbegründet abgewiesen wurde.

Die Anrainer wandten sich daraufhin mit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welcher ebenfalls nicht zu ihren Gunsten entschieden hat.

### Bootshütte vs. Seeuferschutz

Ein Gastwirt in der Gemeinde Bad Goisern hat die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer 80 m<sup>2</sup> großen Bootshütte am bislang unverbauten Nordufer des Hallstättersees – östlich der Traunbrücke – beantragt. Es wurde u. a. argumentiert, dass dem Wiederaufbau der Hütte, die vor rund 60 Jahren einem Sturm zum Opfer fiel, „kulturhistorisches Interesse“ zukäme: Während der „Corona-Zeit“ im Frühling 2020 wurde sie sodann – konsenslos – auf Pfählen in den See hineingebaut.

Eine Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft mündete im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wo-

nach der Antrag auf Bewilligung abzuweisen gewesen wäre.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden erteilte daraufhin per Bescheid den Auftrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes – nämlich die restlose Entfernung der Bootshütte innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Behandlung der Beschwerde durch den Projektwerber hat der Verfassungsgerichtshof abgelehnt und die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Die Hütte steht bis heute. Ein neuerlicher Antrag auf Bewilligung wurde gestellt. Die Verfahren laufen erneut und der Natur- und Landschaftsschutz darf warten.

### Forststraßenprojekte Weyer

Im Jahr 2015 wurden im Gemeindegebiet von Weyer zwei Forststraßen mit einer Gesamtlänge von rund 7 km beantragt:

Die geplanten Forststraßen befinden sich im Bereich der im Zuge des Projekts definierten Trittsteinbiotope zur Vernetzung der bestehenden Schutzgebiete Wildnisgebiet Dürrenstein, Nationalpark Kalkalpen und Nationalpark Gesäuse. Im Detail handelt es sich bei den zu erschließenden Flächen um großteils sehr ursprüngliche Waldgebiete mit standortgerechtem Bestand (Buchen-Mischwald), welcher nachweislich mehr als 150 Jahre lang nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt wurde.

Aufgrund der Steilheit, der Natürlichkeit und der Einzigartigkeit der rund 500 ha großen Erschließungsfläche hat die Oö. Umweltanwaltschaft bereits im erstinstanzlichen Naturschutzverfahren – gleichlautend zur Stellungnahme der ASV für Natur- und Landschaftsschutz – eine entschieden negative Stellungnahme verfasst.

Demgegenüber stand das private Interesse an der Erschließung und der damit möglichen wirtschaftlichen Nutzung einer seit Jahrzehnten unbewirtschafteten Waldfläche von insgesamt rund 330 ha. Die Errichtung von Forststraßen stellt dafür die ökonomisch günstigste Lösung dar und lässt bei einer jährlich einschlagbaren Holzmenge von etwa 1.200 Festmetern einen nicht unwesentlichen jährlichen Überschuss erwar-

ten. Im Hinblick darauf, dass es sich beim zu erschließenden Waldgebiet größtenteils um Schutzwald im Sinne des Forstgesetzes handelt, macht der Konsenswerber auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzwaldes und seiner Funktion geltend. Die zuständige Behörde hat in der Interessenabwägung die Interessen am Naturschutz als zweitrangig eingestuft und dem Antrag auf Errichtung der beiden Forststraßen stattgegeben.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. In unserer Beschwerdeschrift haben wir nicht nur auf die sehr hohen öffentlichen Interessen am Naturschutz und am Erhalt des Landschaftsbildes hingewiesen, sondern auch darauf, dass sich der gegenständliche Hangwald in direkter Korridorlage zwischen dem Nationalpark Kalkalpen und dem Wildnisgebiet Dürrenstein befindet. Die gegenständliche Fläche ist daher für die ökologische Vernetzung dieser Schutzgebiete notwendig. Zur weiteren Unterstützung und zur Darlegung der forstfachlichen Interessen bezüglich der von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in ihrem Bescheid behaupteten Notwendigkeit von Forststraßen zur Bewirtschaftung von Waldflächen wurde ein unabhängiges, forstfachliches Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen eingeholt. Dieses Sachverständigen Gutachten widerlegt die Argumentation der Naturschutzbehörde 1. Instanz. Zur Unterstreichung der Naturschutzinteressen wurde zusätzlich ein ornithologisches Gutachten beauftragt, welches die sehr hohe Wertigkeit des betroffenen Waldes besonders hervorhebt. Auch das Bundesministerium für Klimaschutz hat die besondere Bedeutung der Erhaltung der Waldflächen aufgezeigt. Auf Basis aller vorgebrachten Unterlagen und auf Grundlage des eindeutig negativen Gutachtens des ASV für Natur- und Landschaftsschutz (tätig für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich), erkannte das Landesverwaltungsgericht, dass die naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die beiden Forststraßen aufzuheben waren: Das LVwG erkannte zu Recht, dass ein erhöhtes Interesse an der Erhaltung dieser seltenen, unberührt gebliebenen Vernetzungsfläche besteht, da auch der

Bund die langfristige Erhaltung gerade dieser Flächen mit maßgeblichen öffentlichen Mitteln fördern wollte. Zudem wird dies durch die – über nationale Grenzen hinaus – bestehenden Interessen bestärkt, da der gegenständliche Wald (seit 2017) zwei Bestandteile des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ (Nationalpark Kalkalpen und Wildnisgebiet Dürrenstein) vernetzt. Hinzu kommt, dass der Hangwald einen wertvollen Lebensraum für nach Anhang 1 der Vogelschutz-RL relevante und nach dem Oö. NSchG 2001 geschützte Vogelarten darstellt.

### **Forststraßenbau in Extremlagen**

Die Oö. Umweltschutzbehörde weiß um die Notwendigkeit der Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern – besonders jener mit hoher Schutzfunktion. Jedoch kann ein Verlust der noch wenigen verbliebenen, naturräumlich wertvollen Bergwaldbereiche mit hohem Struktureichtum und der gleichzeitige Verlust geschützter Tierarten in diesem Umfang dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch andere Bewirtschaftungsformen existieren, die rechtlich zwingende, forsthygienische Maßnahmen möglich machen. Wir haben daher Beschwerde gegen die geplante Forststraße „Obere Wallibachstraße“ erhoben:

Auf einer Gesamtlänge von 1.675 m würden naturnahe Buchenwald-Gesellschaften des Wallibachtales durchschnitten, denen ähnliches Potential für den Vogelschutz attestiert wird, wie manchen – als UNESCO-Weltnaturerbe anerkannten – südexponierten Buchenwäldern im Nationalpark Kalkalpen bzw. Reichraminger Hintergebirge.

Durch den Bau dieser Forststraße im steil-exponierten Gelände würde in diesem großräumigen, außerordentlich unberührt erhaltenen Waldmosaik im gipfelnahen Bereich eine dauerhaft klaffende Landschaftswunde entstehen – schmerzlich sichtbar sowohl im Nahbereich (unmittelbar unterhalb des Spitzplaneck-Kasberg-Gipfelbereichs) als

auch auf Grund der Fernwirkung (Sichtbeziehung zum Almsee/Seehaus). In dem der Beschwerde der Oö. Umweltschutzbehörde folgenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Errichtung der Forststraße „Obere Wallbachstraße“ und dem zweiten, zeitlich nahe und ähnlich gelagerten Verfahren Forststraße „Kienberg“ (Bezirk Kirchdorf/Kr.) wurde – kurzgefasst – die naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund folgender Begründung versagt: Insgesamt betrachtet ist die jeweilige Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so erheblich, dass es dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben sind insbesondere, notwendige Nutzungen in technischer und ökonomischer Hinsicht nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchführen zu müssen. Das bestehende öffentliche Interesse einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gleichwertig gegenüber. Es besteht somit eine Gleichwertigkeit der abzuwägenden Interessen, weshalb unseren Beschwerden stattzugeben war.

### **Naturzerstörung im Alpinbereich: Grenzen setzen!**

Im Bereich der Schutzhütte Gjaidalm soll ein Schlepplift mit zwei Pistenanbindungen errichtet werden. Die Baumaßnahmen sehen Sprengungen und Aufschüttungen im unebenen Gelände vor, sodass Dammböschungen von bis zu 4 m Höhe entstehen – Landschaftswunden, die auf Grund der geologischen und klimatischen Bedingungen dauerhaft sichtbar bleiben. Durch den Bau des geplanten Schlepplifts samt Zufahrtswegen inmitten des Natura 2000- und UNESCO-Welterbegebietes Hallstatt-Dachstein/Salzammergut und inmitten der Urlandschaft des Dachsteinplateaus kommt es zu einer Grenzüberschreitung zwischen dem bisher für den Schilauflauf „reservierten“ Bereiche und der Naturzone. Die Gjaidalm ist auch außerhalb der Wintersaison das Ziel zahlreicher Wanderer und Erholungsuchender, die unzerstörte Bergwiesen, Latschenhaine, Alpenrosen und den Eindruck einer „Urlandschaft“ vorzufinden hoffen.

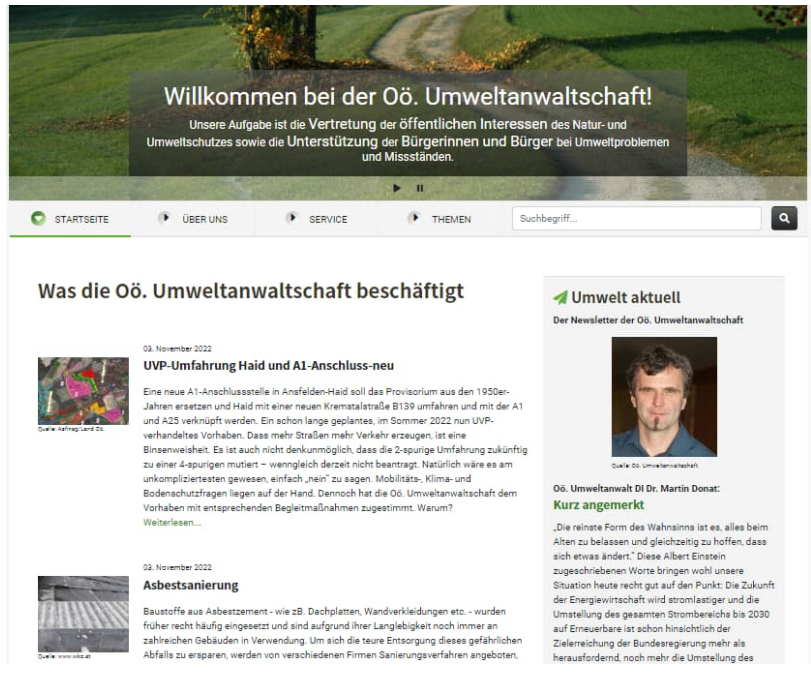
Gerade Zeiten wie diese beweisen eindringlich, dass sanfter Tourismus – mehr denn je – zukunftsweisend ist. Wir erkennen die Notwendigkeit der Erholungsnutzung auch alpiner Landschaften an – jedoch kann ein Verlust von naturräumlich wertvollen Alpinbereichen mit hohem Strukturreichtum und die sich durch die Naturlandschaft fortressende Landschaftszerstörung dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch Alternativen existieren. Daher erhob die Oö. Umweltschutzbehörde Beschwerde gegen die naturschutzrechtliche Bewilligung des geplanten Projektes und bekam vom Landesverwaltungsgericht, welches den Antrag der Projektwerber abwies und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagte, Recht.

### **Bodenaustauschfläche – Traunbrücke A 25**

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erteilte einer Baufirma die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Eröffnung einer Schotterentnahmestelle. Weil aber in den darauffolgenden Jahren das Rekultivierungskonzept überarbeitet wurde, änderte die zuständige Behörde auf Ansuchen des Projektwerbers den Bescheid von Amts wegen mit der Begründung, dass sich mit dem gegenständlichen Vorhaben lediglich die Höhenlage der Aufforstungsfläche sowie die Artenzusammensetzung des bestandsbildenden Laubwaldes ändere, ab. Da die Oö. Umweltschutzbehörde in diesem Verfahren nicht beigezogen war, wurde unsererseits eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Dieses schloss sich unserer Rechtsmeinung an und begründete dies wie folgt: „Der Antragsgegenstand ist gemäß §§ 5 Z 15 iVm 14 Oö. NSchG 2001 naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig und es kann somit auch nicht von einer unwesentlichen Änderung des (bewilligten) Rekultivierungskonzeptes ausgegangen werden.“ Insofern wurden die Parteienrechte der Oö. Umweltschutzbehörde zu Unrecht missachtet, da es sich sehr wohl um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben handelte. Der Beschwerde wurde somit stattgegeben und der Bescheid der Behörde aufgehoben.

# Öffentlichkeitsarbeit –

## Homepage und Newsletter der Oö. Umweltschutz



Die Homepage der Oö. Umweltschutz erreichen Sie unter folgendem Link: [www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at); hier finden Sie topaktuelle Berichte über laufende Projekte, Studien und Pressekonferenzen. Unsere Homepage verfügt - wie den monatlichen Zugriffsstatistiken zu entnehmen ist - über einen großen Leserkreis sowie über zahlreiche Newsletter-Abonnenten.



## Arbeitsaufkommen und Statistik

**Einen ersten Überblick über das Arbeitsaufkommen und die Inanspruchnahme einer Organisation kann der "Postweg" geben:**

Der Posteingang unterlag - wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist - in den letzten Jahren erkennbaren Schwankungen. Wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Papierflut hat auch der verstärkte Einsatz an elektronischer Kommunikation (E-Mail). Der Tätigkeitsbericht einer Organisation soll eine möglichst präzise Abbildung der Leistungen, aber auch von Problemen und Defiziten sowie erwünschten und unerwünschten Entwicklungen bieten.



Arbeit und Leistung einer Organisation wie der Oö. Umweltschutzbehörde angemessen darzustellen, ist keine einfache Aufgabe.

In der Interpretation statistischer Kennzahlen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bearbeitungsfälle unter keinen Umständen mit dem Bearbeitungsaufwand gleichzusetzen ist. Tendenziell ist es unser ständiges Bemühen, den steigenden Bearbeitungsaufwand in einfachen Angelegenheiten so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig möglichst unbürokratische Wege der Erledigung zu finden.

## **Die im Folgenden getroffenen Aussagen beruhen auf einer Gesamtdurchsicht des Aktenbestandes und der Aktenstatistik bei der Oö. Umwelthanwaltschaft:**

- Viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis dominieren, sind nicht erfasst - dies betrifft u.a. die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen und Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und Beschwerdegesprächen, welche "in kurzem Wege" erledigt wurden und werden.
- Die Erfassung des zeitlichen Bearbeitungsaufwandes zeigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im ökologischen Fachbereich lag. Vergleichbar gering ist die Anzahl an – in der Regel sehr aufwändigen – Verfahren nach dem UVP-G 2000.
- Der personelle und zeitliche Aufwand zur Beurteilung von Großprojekten ist um ein Vielfaches höher, wobei es zunehmend zu einer Verlagerung in Richtung Vorbegutachtung und Projektentwicklung kommt, um Vorhaben für das eigentliche UVP-Verfahren auf Schiene zu bringen. Wesentlich ist uns darüber hinaus, die Arbeit auf wichtige Belange zu konzentrieren, die einen zum Teil hohen - in Einzelfällen auch enormen - Arbeitsaufwand erfordern.

Wie o. a. Grafik belegt, sank die Zahl der Posteingänge während der Lockdowns in der „Corona-Zeit“ mäßig ab, um nunmehr jedoch eklatant anzusteigen - ein noch deutlicheres Hinaufschneiden des Posteinganges konnte u.a. durch die zahllosen, unbürokratischen Rechtsbeurteilungen in Naturschutzverfahren "vor Ort" - wie beispielsweise bei Sprechtagen in den Bezirkshauptmannschaften - vermieden werden.

## **Parteistellung**

Nach der früheren Rechtslage hatte die Oö. Umwelthanwaltschaft eine generelle Parteistellung in behördlichen, aufgrund von Landesgesetzen durchzuführenden, antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die auch die Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt zum Gegenstand hatten.

Durch die Regelung des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wurde die Parteistellung von einer expliziten Regelung im jeweiligen Materiengesetz abhängig gemacht.

Derzeit ist die Parteistellung der Oö. Umweltschutzkommission im landesgesetzlichen Bereich im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, im Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1979, Oö. Einforstungsrechtegesetz und im Oö. Starkstromwegegesetz 1970 verankert; klargestellt ist auch die Möglichkeit des Verzichtes auf die Parteienrechte.

	2019	2020	2021
<b>Gesamtanzahl der Stellungnahmen</b>	1508	1362	1639
<b>Summe der negativen Stellungnahmen</b>	99	87	121
<b>Berufungen / Beschwerden / Revisionen</b>	5	5	7

Im bundesrechtlichen Bereich wird dem Oö. Umweltschutzkommission im Umweltmanagement-Gesetz 2001, im UVP-G 2000 und im AWG 2002 eine Parteistellung eingeräumt. Auf landes- und bundesrechtlicher Ebene besteht auch ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen des Bundes- und Landes-Umwelthaftungsgesetzes.

### Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel

In Wahrnehmung unserer Parteistellung ist auch die Möglichkeit des Ergreifens von Rechtsmitteln inkludiert; während des Berichtszeitraumes wurden pro Jahr **durchschnittlich** 5 Berufungen (II. Instanz) bzw. Beschwerden an das LVwG Oö., BVwG sowie Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Stellt man die durchschnittliche Anzahl an Berufungen/Beschwerden/Revisionen der jährlichen Anzahl der Stellungnahmen als Partei in den verschiedenen Verwaltungsverfahren gegenüber, so ist dieser geringe Prozentsatz lediglich ein Zeichen dafür, dass die Mehrzahl an Rechtskonflikten auf Ebene der Verwaltungsbehörden erster Instanz behoben werden konnten.

Seit 1. Jänner 2014 ist in Oberösterreich also (wie in jedem anderen Bundesland auch) eine Gerichtsinstanz - das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - zuständig, die öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in der Regel durch eine Entscheidung in der Sache selbst erledigt. Dadurch rückt der gerichtliche Rechtsschutz näher an die Bürgerinnen und Bürger heran und ist für diese leichter und schneller erreichbar.



Es bedarf somit grundsätzlich – vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abgesehen – keines Durchlaufens eines administrativen Instanzenzuges; der Rechtsschutz erfolgt insoweit ausschließlich durch die Verwaltungsgerichte: anstelle der Unabhängigen Verwaltungssenate und zahlreicher weiterer Sonderbehörden stellen seit 1. Jänner 2014 neun Verwaltungsgerichte in den Bundesländern und zusätzlich ein allgemeines Verwaltungsgericht des Bundes sowie ein Bundesfinanzgericht den Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten sicher.

### **Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht sowie an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich**

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51/2012, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Durch diese Reform wird im Wesentlichen den aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus der Europäischen Grundrechte-Charta resultierenden Vorgaben entsprochen.

### **Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof**

Mit Einführung des Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof steht der Oö. Umweltanwaltschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts das erforderliche Instrumentarium der Revision – quasi als Interessenvertretung des Umweltschutzes auch nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges – zur Verfügung.

### **Beschwerden, Missstandskontrollen und Beratungen**

Im Rahmen der Missstandskontrolle hat die Oö. Umweltanwaltschaft bei **begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen**, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, den entsprechenden Sachverhalt bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Ausübung dieser Missstandskontrollbefugnis resultiert zum überwiegenden Teil aus dem Herantragen von Beschwerden an die Oö. Umweltanwaltschaft sowie auch aus eigener Wahrnehmung.

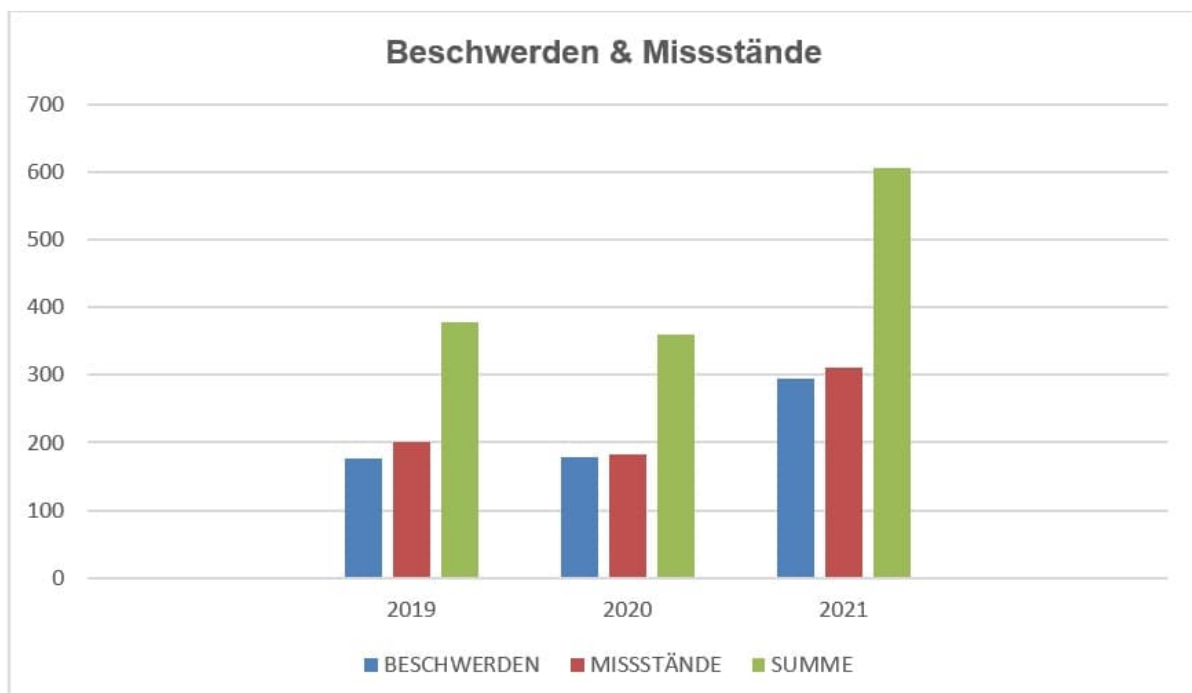
Der Verpflichtung der angerufenen Behörde, Auskunft darüber zu geben, ob und welche Veranlassungen in der aufgezeigten Angelegenheit getroffen wurden, wird oft nur sehr zögerlich entsprochen.

Dies mag gegebenenfalls durchaus in der Dauer des Ermittlungsverfahrens liegen; mancherorts wird jedoch auch fehlendes Engagement in der Problemlösung geortet.

Wir sehen unsere vorrangige Aufgabe nicht darin, "Umweltsünder" an den Pranger zu stellen, denn häufig ist der Verursacher eines Umweltproblems ebenfalls an einer Lösung interessiert.

<b>Aktenkundige Missstände und Beschwerdefälle</b>			
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Anzahl / Jahr</b>	378	360	606

Unser Aufgabenschwerpunkt liegt vor allem darin, gemeinsam getragene Lösungen zu finden und ihre Umsetzung voran zu bringen. Gelingt dies nicht bzw. liegen Umweltprobleme und Missstände von größerer bzw. allgemeiner Bedeutung vor, so können wir uns auch veranlasst sehen, die Öffentlichkeit zu informieren.



**Die Oö. Umweltschutzbehörde ist Ansprechpartnerin für** - im weitesten Sinne - **umweltbezogene Beschwerden**. Eine schwerpunktmäßige Einordnung kann folgendermaßen getroffen werden:

- Belästigungen/Beeinträchtigungen aus gewerblichen Betriebsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und der Intensivtierhaltung,
- konsenslose Abfallablagerungen, Abwassereinleitungen etc.
- befürchtete Auswirkungen auf die Gesundheit durch Körperschallimmissionen,
- Widmungskonflikte,
- Belästigungen/Beeinträchtigungen durch den zunehmenden KFZ-Verkehr,
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die Zahl der aktenkundigen Beschwerdefälle - das sind Beschwerden, die *wesentliche* Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde auslösen - sind gegenüber dem letzten Berichtszeitraum stark angestiegen. Die Anzahl der aktenmäßig erfassten Beschwerdefälle allein sagt noch nichts über die "Qualität" und den Bearbeitungsaufwand aus.

Es zeigt sich, dass Sachverhalte zunehmend komplexer werden und die Lösung von Problemen in Folge mehr Ressourcen bindet. Die Erfahrung im Beschwerdemanagement bringt es aber auch mit sich, dass manche Fälle rasch und unbürokratisch erledigt werden können. Neben fachlicher Kompetenz sind menschliches Geschick und Fingerspitzengefühl gefragt.

In einer ganzen Reihe von Fällen lösten und lösen „einfach anmutende“ Beschwerden über Belästigungen im Nachbarschaftsbereich sich über mehrere Jahre erstreckende Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde (Geruchsbegehungen, Lärmmessungen etc.) aus.

**Die bei der Oö. Umweltschutzbehörde einlangenden, umweltrelevanten Beschwerden lassen sich in 3 typische Fallkonstellationen einteilen:**

- *Es geht um eine klar abgrenzbare Fragestellung:*  
Der Sachverhalt ist bekannt/leicht ermittelbar und mit einfachen Mitteln (zB. Lokalaugenschein, Sachverhaltsbeurteilung, Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde) zu behandeln. Zumeist ist den Beschwerdeführern schon mit einer vertieften Information (zB. Projektbeurteilung, Rechtsberatung) geholfen.

- *Die Verfolgung der Beschwerde erfordert eine vorgelagerte Abklärung des Sachverhaltes:*  
Handelt es sich zB. um eine Lärmbeschwerde, so ist die Durchführung von Lärmmessungen erforderlich, deren Ergebnisse über die weitere Vorgangsweise entscheiden.
- *Es geht um Probleme, die von der Oö. Umweltschutzbehörde allein kaum gelöst werden können:* Dazu zählen etwa Beschwerden über vermutete, gesundheitliche Auswirkungen in Folge der Errichtung von GSM-Sendestationen oder äußerst empfindliche Reaktionen gegenüber Körperschall: dabei handelt es sich um Schall, der sich in einem Festkörper ausbreitet (Erschütterungen, Übertragung von Schwingungen in/an Gebäuden, Fahrzeugen etc.)

Die Oö. Umweltschutzbehörde verfügt über **ein Schallpegelmessgerät** und einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter auf dem Lärmsektor, wodurch wir auf **Lärmbeschwerden** rasch reagieren können und für eine messtechnische Abklärung nicht bzw. nur fallweise auf externe Zivilingenieurbüros zurückgreifen müssen. Seit Anschaffung des Lärmmesssystems wurden bereits zahlreiche Beschwerden aus den verschiedensten Bereichen behandelt.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Oö. Umweltschutzbehörde lag und liegt im Bereich der **Feststellung und Sanierung von Geruchsbelästigungen**, wo zum Teil sehr aufwändige, eigene Erhebungen durchgeführt und beachtliche Erfolge erzielt wurden. "**Geruchsbeschwerden**" sind massiv auftretende Probleme, bei denen zur Absicherung der genauen Geruchserhebung neben olfaktometrischen Messungen auch eine sog. Geruchsbegehung erforderlich sein kann. In der Sparte "Geruch" können wir uns in der Regel aufgrund des meist sehr hohen Bearbeitungsaufwandes nur ausgewählten Fällen in der gebotenen Intensität widmen, und müssen damit die Bearbeitung mancher Beschwerden allein schon aus Gründen der Arbeitsauslastung zurückstellen. Die in diesem Bereich erforderlichen Effizienz- und Risikoüberlegungen sind für den unmittelbar Betroffenen meist nicht verständlich. Überaus zahlreich sind Beschwerden über spontan auftretende Geruchsbelästigungen durch die Heizungsanlage des Nachbarn. Diese Beschwerden werden zumeist durch eine **Beratung** hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise des Beschwerdeführers erledigt. Jährlich führen etliche Beschwerdefälle zu einer **Misstands-kontrolle** gemäß § 5 Abs 2 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Die Erfahrungen mit diesem rechtlichen Instrument sind als positiv einzustufen. Im Speziellen fallen allerdings immer wieder die langen Bearbeitungszeiten, die spärliche Information und leider auch die Säumigkeit mancher Behörden negativ auf. Häufig begegnet man in der Praxis einer wenig effizienten und sehr zögerlichen Handhabung von Beschwerdefällen - insbesondere durch die Gewerbebehörden. Dies mag vielleicht darin liegen, dass sich die Misstände meist nur auf lokale Probleme beziehen. Aber auch eine gewisse grundlegende Abwehrhaltung gegenüber Vorbringen der Oö. Umweltschutzbehörde – auch wenn die eingegangenen Beschwerden oder Misstandsmeldungen lediglich weitergeleitet werden – kann nicht immer von der Hand gewiesen werden.

Nach wie vor im Ansteigen begriffen ist die Nachfrage nach "Beratungsdienstleistungen verschiedenster Art". Aufgrund des breit gefächerten Spektrums an Beratungstätigkeiten - und aus effizienten Überlegungen heraus - wird in diesem Bereich keine eigene Statistik geführt. Einer groben Schätzung aus dem Gesamttätigkeitsbereich zur Folge darf jedoch in etwa von einem Drittel an **Beratungs- und Vorbegutachtungstätigkeit** ausgegangen werden. Häufigste Art der Beratungen ist die Behandlung telefonischer Anfragen von Bürgern - hauptsächlich zu rechtlichen und themenspezifischen Fragen. Überaus oft ergeben sich aus solchen Anfragen allerdings auch ausführliche, mündliche Beratungen über umwelt- und nachbarschaftsrechtliche Fragen aller Art, bzw. hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen bestimmter, in Planung befindlicher Projekte. Die Beratung erfordert meist vertiefte rechtliche Recherchen, einen Lokalaugenschein und/oder die ausführliche Auseinandersetzung mit dem betreffenden Vorhaben (zB. Bauprojekte). Immer größere Akzeptanz und Nachfrage finden Beratungen von Projektwerbern und Projektanten, meist im Hinblick auf umweltbezogene Spezialfragen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Massentierhaltung - etwa der geeigneten Abluftreinigungstechnologie.

Im ökologischen Bereich wird insbesondere bei den **Amts- bzw. Beratungstagen in den Bezirkshauptmannschaften** ein Gutteil der Zeit für die Beratung von Projektwerbern und Projektanten auf dem Gebiet der naturschutzrelevanten Spezialfragen investiert. Sowohl für den Projektwerber als auch für Umwelt und Natur bringen **Projektbegutachtungen und Planungsberatungen** einen Gewinn. Dieser **Gewinn für die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes** liegt darin, dass durch die Beratung im Zuge der Planung oft mit geringem Aufwand wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Die Projektbegutachtung und Beratung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Aufgabe der Oö. Umwelthanwaltschaft auf eine bloße "Mitplanung" in Form von Verbesserungsvorschlägen reduzieren lässt und damit jedes Projekt unsere Zustimmung erhält.

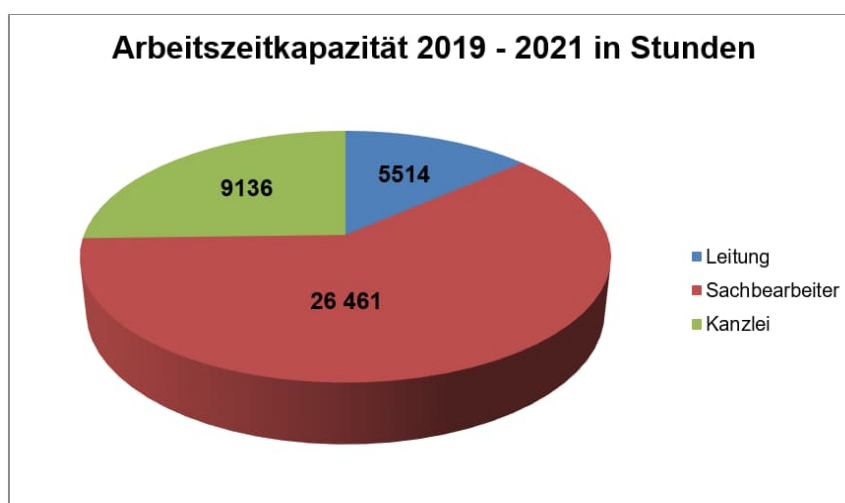
### **Organisation, Budget, Personal**

Die Oö. Umwelthanwaltschaft erreichen Sie in der Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz (Tel.: 0732/7720 DW 13450; Fax: 0732/7720 DW 13459; e-mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at); Homepage: [www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)). Für besondere Aufgaben steht der Oö. Umwelthanwaltschaft ein eigenes Budget zur Verfügung. Damit können vor allem externe Gutachten, Studien und Untersuchungen zu besonderen Fragestellungen in Auftrag gegeben werden. In der folgenden Tabelle wird die Budgetsituation hinsichtlich der gesamten verfügbaren Mittel für den Berichtszeitraum zusammengefasst.

BUDGET ÜBERSICHT 2019 – 2021		
Jahr	Bruttobudget*	verbrauchte Summe
2019	142.400 €	136.009,34 €
2020	136.700 €	131.282,09 €
2021	139.400 €	137.390,58 €

\* Vom Bruttobudget werden überdies auch sämtliche administrative Aufwendungen in Abzug gebracht (zB. anteilige Miet- und Gebäudekosten, Büromaterial, Postgebühren etc.)

Eigenverantwortlichkeit und selbstständiges Arbeiten der Bediensteten ist Grundvoraussetzung, um das hohe Arbeitsaufkommen zu bewältigen und gleichzeitig den internen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Zu Ende des Berichtszeitraum 2019 – 2021 verfügte die Oö. Umweltschutzbehörde über insgesamt **11 Bedienstete**. Neben dem Oö. Umweltschutzbeamten Martin Donat nehmen sechs Sachbearbeiter (Barbara Eschböck, Mario Pöstinger, Hans-Jürgen Bashingner, Christian Leidinger, Franz Nöhbauer, Johanna Schmöller) und vier Mitarbeiterinnen in Sekretariat und Kanzlei (Waltraud Kneidinger, Anna Rammerstorfer, Irene Fragner und Maria Einfalt) ihre vielfältigen Aufgabenstellungen wahr.



Um das breite Aufgabenspektrum der Oö. Umweltschutzbehörde bestmöglich abdecken zu können, befassen sich einige Mitarbeiter neben den ständigen Aufgaben mit zusätzlichen Spezialgebieten - wie etwa im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes (zB. Wildtierkorridore, Moore) sowie mit Lärmmessungen, Biomonitoring, Geruchserhebungen oder Klimaschutz.

## ***GENDER – HINWEIS***

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Präsentation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## ***IMPRESSUM***

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Oö. Umweltschutzanstalt  
Kärntnerstraße 10 – 12; 4021 Linz  
E-Mail: [uanw.post@ooe.gv.at](mailto:uanw.post@ooe.gv.at)  
web: [www.ooe-umweltschutzanstalt.at](http://www.ooe-umweltschutzanstalt.at)  
Tel.: 0732/7720 DW 13450  
Redaktion und Layout:  
Mario Pöstinger  
Johanna Schmöller  
Druck: Eigenvervielfältigung

